



**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 17. 6. 2019 — 203-11700-6 EST —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Estland in Bremen eine neue Adresse hat:

Am Wall 199  
28195 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 952

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Besetzung der Rettungsmittel mit Auszubildenden zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter****RdErl. d. MI v. 11. 6. 2019  
— 35.22-41068/02 NotSanG —****— VORIS 21062 —**

**Bezug:** RdErl. v. 28. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 392)  
— VORIS 21062 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 11. 6. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die  
Träger des Rettungsdienstes  
Nachrichtlich:  
An  
den Niedersächsischen Landkreistag  
den Niedersächsischen Städtetag  
die Ausbildungsträger  
die Rettungsschulen

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 952

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung****Allgemeinverfügung zur Festlegung der notwendigen Mindestanzahl an Schleppern am Containerterminal Wilhelmshaven — JadeWeserPort —****AV d. MW v. 12. 6. 2019 — 31.1 30400-0.1 —**

**Bezug:** AV v. 12. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1506)

Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), werden für das Anlaufen des Containerterminals Wilhelmshaven — JadeWeserPort — sowie das Auslaufen aus dem Containerterminal Wilhelmshaven die Annahme der in der **Anlage** vorgeschriebenen Mindestanzahl an Schleppern angeordnet.

Die jeweilige Mindestanzahl richtet sich nach der Schiffsgröße, der Art der durchzuführenden Manöver, den Manövrierfähigkeiten des Schiffes, der jeweiligen Verkehrssituation sowie den vorherrschenden Wind- und Strömungsbedingungen entsprechend der Tabelle in der Anlage. Für bestimmte Schiffsgrößen sind in bestimmten Situationen bzw. bei bestimmten Manövern Mindestanforderungen an den Pfahlzug der Schlepper geregelt, den die vorgesehenen Schlepper einzeln oder gemeinsam erreichen müssen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (Verkehrszentrale Wilhelmshaven) kann auf Antrag in Abstimmung mit der Hafenbehörde (MW, Referat 31, Dienstsitz Wilhelmshaven) Abweichungen von diesen Vorgaben zulassen.

Im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee gilt diese AV für den Hafen- und den Zufahrtbereich.

Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 11. 6. 2019 außer Kraft.

Gründe:

Die festgelegte Mindestanzahl sowie die genannten Pfahlzugleistungen der Schlepper, einzeln und/oder gesamt, sind bei den o. g. Bedingungen für den sicheren Betrieb des Containerterminals Wilhelmshaven erforderlich, um Sach-, Personen- und/oder Umweltschäden zu vermeiden. Seit Inbetriebnahme des Terminals haben die Tiefgänge der dort abgefertigten Schiffe zugenommen. Die bisherigen Erfahrungen bei den An- und Ablegemanövern haben gezeigt, dass die Bestimmung von Gesamtpfahlzugleistungen bei den einzelnen Manövern nicht ausreicht. Vielmehr sind im Einzelfall auch für die jeweils eingesetzten Schlepper Mindestpfahlzugleistungen zu bestimmen. Die bisher anzuwendende Bezugs-AV hat diese Anforderung nicht vollständig berücksichtigt. Sie ist daher zu widerrufen und durch diese AV mit genaueren Vorgaben zu ersetzen. Ab den festgelegten Schiffsgrößen sind die genannten Schlepperzahlen sowie Einzel- und Gesamtpfahlzugleistungen notwendig, um den Bereich der Wasserstraße und des Hafens vor der Kaje nicht länger als notwendig durch manövrierende Schiffe zu blockieren.

Nebenbestimmungen:

1. Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf der AV bleiben vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr im Hafenbereich erforderlich wird.
2. Diese AV ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse oder private Zustimmungen. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der AV wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 7. 2018 (BGBl. I S. 1151), hiermit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung ist notwendig, da das Verkehrsaufkommen im Containerterminal Wilhelmshaven seit Anfang 2015 erheblich zugenommen hat. Jahreszeitbedingt nehmen ungünstige Witterungsbedingungen zu. Deshalb ist diese Regelung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs im Hafen- und Zufahrtbereich unmittelbar erforderlich und kann nicht aufgeschoben werden. Unfälle und Havarien mit Personenschäden und Beschädigungen der Hafenanlagen sind ohne die Annahme von Schleppern in der genannten Anzahl sowie der Festlegung von Einzel- und Gesamtpfahlzugleistungen nach den bisherigen Erfahrungen beim Betrieb des Containerterminals Wilhelmshaven nicht auszuschließen. In diesen Fällen muss auch mit erheblichen Gefährdungen des Gewässers durch austretende Betriebsstoffe gerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, gestellt werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 952

Schiffslängen	Mindestanzahl von Schleppern für An- und Ablegemanöver			
	ohne Drehmanöver	mit Drehmanöver	bei ungünstiger Windrichtung oder ungünstigen Verkehrsbedingungen	ab Windstärke 8
bis 179,99 m	kein/ein <sup>1)</sup>	kein/ein <sup>1)</sup>	kein/ein <sup>1)</sup> /zwei <sup>2)</sup>	zwei
180 m bis 299,99 m	kein <sup>3)</sup> /ein	ein	zwei	drei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug
300 m bis 349,99 m <sup>4)</sup>	ein mit mindestens 60 t Pfahlzug	zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug	zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug	drei mit zusammen mindestens 180 t Pfahlzug
ab 350 m <sup>4)</sup>	Anlegen: zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug Ablegen: ein mit mindestens 60 t Pfahlzug	zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug	Anlegen: drei mit zusammen mindestens 180 t Pfahlzug Ablegen: zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug	Anlegen: vier mit zusammen mindestens 310 t Pfahlzug Ablegen: drei mit zusammen mindestens 270 t Pfahlzug

<sup>1)</sup> Ein Schlepper bei achterlichem Strom während des Anlegemanövers.

<sup>2)</sup> Zwei Schlepper für Anlegemanöver bei ablandigem Wind und achterlichem Strom und/oder beim Anlegen zwischen zwei an der Kaje liegenden Schiffen.

<sup>3)</sup> Nur wenn das Schiff mit Bug und Heckstrahlruder ausgerüstet und in technisch einwandfreiem Zustand ist.

<sup>4)</sup> Die geforderten Schlepper müssen jeweils mindestens 60 t Pfahlzug haben.

In Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (Verkehrszentrale Wilhelmshaven) und der Hafenbehörde (MW, Referat 31, Dienstsitz Wilhelmshaven) sind Abweichungen von diesen Vorgaben möglich.

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbaus von Gigabitnetzen in Niedersachsen (RL Giganetzausbau NI)

Erl. d. MW v. 25. 6. 2019 — DIG-3074/0103 —

— VORIS 20500 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau von Gigabitnetzen in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen entsprechend der Zweckbestimmung in Nummer 1.1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. 10. 2015 (BAnz AT 18. 11. 2015 B 4) i. d. F. vom 15. 11. 2018 (im Folgenden: Förderrichtlinie des Bundes). Kofinanziert werden Förderungen des Bundes aus dem fünften Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 2. 5. 2017, dem sechsten Aufruf zur Antragseinreichung — Förderung von Infrastrukturprojekten — vom 1. 8. 2018, dem Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete vom 15. 11. 2018 sowie dem Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser vom 15. 11. 2018.

1.2 Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen und hochleistungsfähigen Gigabitnetzes in unterversorgten Gebieten Niedersachsens, die derzeit nicht durch ein Next Generation Access (NGA)-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. weiße NGA-Flecken). Der geförderte Ausbau soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der Gebietskörperschaft führen.

1.3 Förderungen nach dieser Richtlinie werden unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben gemäß den Regelungen

der Staatlichen Beihilfe Nr. SA.38348 (2014/N) — Deutschland Aufbau einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung in Deutschland (Genehmigung der Europäischen Kommission C [2015] 4116 vom 15. 6. 2015) (NGA-RR Bund) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen nach Nummer 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes oder zur Realisierung eines Betreibermodells nach Nummer 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können wegen der überregional zu verwirklichenden Maßnahmen Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover sein (Erstempfänger). Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO vollständig an privatwirtschaftliche Auftragnehmer (Letztempfänger) weiterleiten, die gewerblich öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder gewerblich öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringen. Der Letztempfänger ist in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren zu ermitteln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Nummer 4 der Förderrichtlinie des Bundes.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen der Nummer 5 der Förderrichtlinie des Bundes.

Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann darüber hinaus nur gewährt werden für Maßnahmen, für die ein bestandskräftiger Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragten Projektträgers vorliegt.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt als erteilt, wenn der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beauftragte Projektträger einen Zuwendungsbescheid erlassen oder seinerseits auf Antrag im Verfahren nach der Förderrichtlinie des Bundes einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugestimmt hat.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch

- 2 000 EUR pro Anschluss für die ersten 2 000 Adressen,
- 1 500 EUR pro Anschluss für die 2 001. bis 4 000. Adresse,
- 500 EUR pro Anschluss ab der 4 001. Adresse sowie
- 15 000 EUR pro Anschluss einer Schule bzw. eines Krankenhauses

gewährt.

Eine Erhöhung der in Absatz 1 genannten absoluten Beträge kommt im Einzelfall insbesondere dann in Betracht, wenn im Förderprojekt besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse enthalten sind.

Die Berechnungsmodalitäten gelten als Richtwert. Maßgeblich ist die tatsächliche Gesamtzahl von Anschlüssen in sog. „weißen (NGA-)Flecken“ pro Landkreis, kreisfreier Stadt oder der Region Hannover — auch bei mehreren Anträgen desselben Zuwendungsempfängers (mit unterschiedlichen kreisangehörigen Städten/Gemeinden).

5.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden durch den Bund nach der Förderrichtlinie des Bundes im Zuwendungsbescheid festgelegt.

5.4 Vorhaben nach den Nummern 3.1 und 3.2 der Förderrichtlinie des Bundes mit einer Fördersumme unter 100 000 EUR werden — mit Ausnahme von Nummer 6.4 Satz 1 der Förderrichtlinie des Bundes — nicht gefördert (Bagatellgrenze). Für die Förderung von Schulen und Krankenhäusern und für Gewerbe- und Industriegebiete sowie Häfen auf Basis etwaiger Sonderaufträge des Bundes wird die Bagatellgrenze auf 10 000 EUR festgelegt. Eine Förderung von Vorhaben nach Nummer 3.3 der Förderrichtlinie des Bundes ist ausgeschlossen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Bestimmungen der Nummer 7 der Förderrichtlinie des Bundes.

6.2 Die ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.3 Neben den Prüfrechten aus Nummer 6 ANBest-Gk ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist, sowie bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.4 Der Antragsteller hat Informationen über ein geplantes Fördervorhaben durch frühzeitige Kontaktaufnahme dem Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen (b|z|n|b) mitzuteilen. Diese Informationen dienen der Überwachung und Koordinierung der Fördermaßnahmen durch das b|z|n|b i. S. des § 10 NGA-RR Bund.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zu-

wendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, die Mittelanforderung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

7.4 Die Übermittlung soll in Form elektronischer Dokumente nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung erfolgen.

7.5 Für die Auszahlung der Zuwendung sowie die Zwischen- und Endverwendungsnachweise gelten die Bestimmungen der Nummern 8 D und 8 E der Förderrichtlinie des Bundes. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis inklusive aller Rechnungs- und Zahlungsbelege und georeferenziertem Kartenmaterial der erschlossenen Gebiete. Der zahlenmäßige Nachweis und das georeferenzierte Kartenmaterial sind dem b|z|n|b vom Zuwendungsempfänger gemäß den auf der Internetseite der NBank veröffentlichten Vorgaben nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 5.3 ANBest-Gk nachzukommen. Für die Prüfung von Mittelanforderungen und die Verwendungsnachweisprüfung gelten die Regelungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien des Landes in der jeweils geltenden Fassung (nicht veröffentlicht).

7.6 Für die Erfolgskontrolle gelten die Bestimmungen der Nummer 8 H der Förderrichtlinie des Bundes. Die Bewilligungsstelle übernimmt im Rahmen der Nachweisprüfung nach den in § 7 LHO festgelegten Grundsätzen die Ergebnisse des Bundes und ergänzt diese ggf. durch eigene Stichproben.

7.7 Die Förderung nach dieser Richtlinie ist Gegenstand einer Monitoringverpflichtung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission. Die diesbezüglichen Förderfälle sind nach § 10 NGA-RR Bund jährlich durch den Erstempfänger bis zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr dem Breitbandbüro des Bundes zu melden. Als Grundlage hierfür ist das Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) zu nutzen. Die Monitoringdaten sind vom Erstempfänger dort zu erfassen. Die fristgerechte Erfassung ist der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Über die jährliche Berichterstattung hinaus sind die Informationen nach § 10 Abs. 2 Buchst. a bis e und g und Abs. 3 NGA-RR Bund bereits innerhalb von sechs Wochen nach der Bewilligung auf dem zentralen Portal zu veröffentlichen und für zehn Jahre aufrechtzuerhalten. Der Letztempfänger veröffentlicht die Information zu den Vorleistungspreisen für den Netzzugang, sobald sie bekannt ist.

7.8 Der Erstempfänger hat die in Nummer 7.7 genannten Daten gleichzeitig ebenfalls dem MW zur Kenntnis und dem b|z|n|b zur Veröffentlichung im Breitbandatlas Niedersachsen zu übermitteln.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 25. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:

An  
das Breitbandzentrum Niedersachsen-Bremen — b|z|n|b  
die Ämter für regionale Landesentwicklung

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Tierschutz; Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen

RdErl. d. ML v. 26. 6. 2019  
— 204.1-42503/4-204 —

— VORIS 78530 —

#### 1. Allgemeine Informationen

Die Europäische Kommission hat Deutschland im November 2017 mitgeteilt, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. 12. 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EU 2009 Nr. L 47 S. 5; 2016 Nr. L 39 S. 63), geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), als nicht ausreichend erachtet werden und einen Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen angefordert. Im Februar 2018 wurde Deutschland von der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission überprüft, um die Eignung und Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Schwanzkupierens zu bewerten. Das Audit ergab, dass die bisherigen Strategien der Bundes- und Länderbehörden sowie der Wirtschaftsbeteiligten nicht zu einer verbesserten Umsetzung der europäischen Rechtsanforderungen bezüglich des Schwanzkupierens geführt haben und in Deutschland routinemäßig Schwänze kupiert werden.

Der in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Wirtschaftsbeteiligten erarbeitete Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen (im Folgenden: Aktionsplan) (**Anlage 1**) wurde in der Agrarministerkonferenz am 28. 9. 2018 beschlossen und am 17. 10. 2018 an die Europäische Kommission übermittelt. Ziel des Aktionsplans ist auch, Rechtssicherheit für die Schweinehaltenden Betriebe und die für die Überwachung zuständigen Behörden zu gewährleisten. Der Aktionsplan sieht eine sofortige Umsetzung durch die Schweinehaltenden Betriebe auf allen Produktionsstufen vor. Dafür haben Tierhalterinnen und Tierhalter, die die Schwänze ihrer Schweine kupieren und/oder die kupierte Tiere eininstallen, ab dem 1. 7. 2019 eine Tierhalter-Erklärung (**Anlage 2**) mit den dafür zusätzlich erforderlichen Dokumentationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens vorzuhalten. Eine Handreichung (FAQ) zur Umsetzung des Aktionsplans und zur Hilfestellung bei den durch die Landwirtinnen und Landwirte zu ergreifenden Maßnahmen wird derzeit zwischen den Bundesländern abgestimmt und anschließend auf der Internetseite des LAVES unter <https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/nationaler-aktionsplan-zur-verbesserung-der-kontrollen-zur-verringering-der-notwendigkeit-des-schwanzkupierens-bei-schweinen--174707.html> und auf dem Portal „Ringelschwanzinfo“ unter <http://www.ringelschwanz.info/> zur Verfügung gestellt.

#### 2. Rechtslage

##### 2.1 EU-Recht

Alle Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der Identifizierung dienen und die zu Beschädigung oder Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führen, sind verboten. Für das Kupieren der Schwänze von Schweinen gilt eine Ausnahme, wenn nachgewiesen werden kann, dass bereits Verletzungen an den Ohren oder Schwänzen anderer

Schweine entstanden sind, es darf aber nicht routinemäßig durchgeführt werden. Bevor der Eingriff vorgenommen wird, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen sind zu ändern (Kapitel 1 Nr. 8 des Anhangs I der Richtlinie 2008/120/EG).

Die Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. 3. 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. EU Nr. L 62 S. 20), konkretisiert die bestehenden Regelungen bezüglich des Angebots von Beschäftigungsmaterial sowie der Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren und zeigt auf, wie das Risiko für Schwanzbeißen mithilfe von betriebsindividuellen Risikobewertungen und Schwachstellenbehebungen reduziert werden kann.

##### 2.2 Nationales Recht

§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG) verbietet das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen eines Wirbeltieres. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TierSchG). Die Unerlässlichkeit der Amputation und/oder in der Folge der Einstillung kupierter Tiere ist der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darzulegen (§ 6 Abs. 5 TierSchG).

Der Zeitraum der vorgesehenen Nutzung eines Mast- oder Zuchtschweins betrifft die gesamte Lebenszeit. Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs ist somit nur dann erbracht, wenn in allen Lebensstadien eines Mast- oder Zuchtschweins sichergestellt wird, dass „andere Maßnahmen“ gemäß Kapitel 1 Nr. 8 des Anhangs I der Richtlinie 2008/120/EG getroffen wurden und das Kupieren trotzdem unerlässlich ist. In den Begleitdokumenten des Aktionsplans (Anlagen 2 bis 4) wird konkretisiert, wie die Tierhalterin oder der Tierhalter den Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs erbringen kann. Der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs gilt als erbracht, wenn in den letzten zwölf Monaten bei mehr als 2 % der Tiere Verletzungen aufgetreten sind, eine Risikoanalyse in Hinblick auf Schwanzbeißen durchgeführt wurde und geeignete Optimierungsmaßnahmen eingeleitet wurden.

#### 3. Spezielle Informationen zum Aktionsplan und zu seinen Anlagen

##### 3.1 Tierhalter-Erklärung

Die Tierhalter-Erklärung (Anlage 2) dient zum Nachweis der Unerlässlichkeit zur Vorlage bei der zuständigen Behörde (§ 6 Abs. 5 TierSchG) und bei vorgelagerten und/oder nachgelagerten Fremdbetrieben (Ferkelerzeuger, Ferkelaufzüchter, Mäster) sowohl innerhalb Deutschlands als auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Die Plausibilität der Tierhalter-Erklärung ist mit folgenden Nachweisen zu belegen:

- Nachweis über die systematische Erfassung von Verletzungen an den Ohren und Schwänzen der Schweine,
- Nachweis über eine geeignete, mindestens jährlich durchgeführte, betriebsindividuelle Risikoanalyse in Bezug auf das Schwanzbeißen und
- Nachweis über die eingeleiteten Optimierungsmaßnahmen.

##### 3.2 Risikoanalyse

Tierhalterinnen und Tierhalter, die die Schwänze ihrer Schweine kupieren und/oder kupierte Schweine eininstallen und keine Kontrollgruppe mit unkupierten Tieren halten (Option 1 gemäß Ablaufplan, **Anlage 3**), müssen zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 TierSchG i. V. m. der Richtlinie 2008/120/EG und der Empfehlung (EU) 2016/336 eine Risikoanalyse zur Beurteilung der betriebsindividuellen Risikofaktoren in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchführen. Dabei sind mindestens die Parameter Beschäftigungsmaterial, Stallklima, Gesundheit und Fitness, Wettbewerb um Ressourcen, Ernährung sowie Struktur und Sauberkeit der Bucht zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Erstellung des Aktionsplans abgestimmte, mindestens jährlich durchzuführende Risikoanalyse Kupierverzicht (**Anlage 4**) entspricht den Anforderungen der Empfehlung (EU) 2016/336 und ist geeignet, um die betriebsindividuellen Risikofaktoren in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen zu bewerten. Alternativ kann die Risikoanalyse durch die Tierhalterin oder den Tierhalter auch durch das Schwanzbeißen-Interventions-Programm (SchwIP) des Friedrich-Loeffler-Instituts, Institut für Tierschutz und Tierhaltung (<https://schwip.fli.de>) – einzeln oder in Kombination – mit einer geschulten Beraterin oder einem geschulten Berater durchgeführt werden. Die Risikoanalyse muss alle Produktionsstufen umfassen. Sie dient u. a. dazu, anzuzeigen, in welchem Bereich Optimierungsmaßnahmen vorzunehmen sind.

Die Erhebung und Dokumentation von tierbezogenen Indikatoren, die auch Schwanz- und Ohrenverletzungen umfassen, ist Teil dieser Risikoanalyse. Zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens oder der Einstellung kupierter Schweine sind an den Ohren oder Schwänzen entstandene Verletzungen gemäß Aktionsplan mindestens zweimal jährlich systematisch in allen Produktionsstufen zu erfassen.

Es wird empfohlen, die den Tierbestand betreuende Hausärztin oder den den Tierbestand betreuenden Haustierarzt mit einzubeziehen.

Hinweis zu § 11 Abs. 8 TSchG:

Die mindestens jährliche Durchführung der betriebsindividuellen Risikoanalyse, die systematische Erfassung von Verletzungen an Ohren und Schwänzen und das Ergreifen von geeigneten Optimierungsmaßnahmen dienen – außer bei der Sauenhaltung, wo zusätzliche Indikatoren zu berücksichtigen sind – gleichzeitig der Erfüllung der Anforderungen des § 11 Abs. 8 TSchG an die Durchführung von Eigenkontrollen.

### 3.3 Optimierungsmaßnahmen

Tierhalterinnen und Tierhalter, die aufgrund der Unerlässlichkeit des Kupierens den Eingriff vornehmen und/oder kupierte Schweine einstellen und die noch nicht in den Kupierverzicht einsteigen können (Option 1 gemäß Ablaufplan, Anlage 3), müssen gemäß § 6 Abs. 5 TierSchG und Kapitel 1 Nr. 8 des Anhangs I der Richtlinie 2008/120/EG die Haltungsbedingungen und das Betriebsmanagement in ihren Betrieben dahingehend optimieren, dass Schwanzbeißen zukünftig möglichst vermieden wird und ermöglicht wird, zunächst bei einem Teil des Bestandes auf das Kupieren der Schwänze zu verzichten. Informationen zu geeigneten Optimierungsmaßnahmen sind über die Homepage des LAVES verfügbar (<https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/beispielhafte-manahmentabelle-zur-hilfestellung-bei-der-umsetzung-der-rechtsanforderungen-bezuglich-des-schwanzkupierens--156336.html>).

### 3.4 Schrittweiser Einstieg in den Kupierverzicht

Betriebe, die mit einer kleinen Gruppe, d. h. mindestens 1 % der Mastplätze bei Mastschweinen, unkupierter Tiere schrittweise in den Kupierverzicht einsteigen (Option 2 gemäß Ablaufplan, Anlage 3), müssen alle unkupiert verbliebenen Ferkel dauerhaft kennzeichnen, um diese plausibel von den anderen Tieren im Betrieb unterscheiden zu können. Entstehende Verletzungen sind zu erfassen. Wenn Verletzungen auftreten, sind durch die Tierhalterinnen und Tierhalter gemäß § 6 Abs. 5 TierSchG und Kapitel 1 Nr. 8 des Anhangs I der Richtlinie 2008/120/EG geeignete Optimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Wenn bei weniger als 2 % der Tiere Verletzungen an den Schwänzen oder Ohren auftreten, ist die Anzahl an unkupierten Tieren schrittweise zu erhöhen.

### 3.5 Maßnahmenplan

Tritt in einem Betrieb in einem Zeitraum von zwei Jahren anhaltend Schwanzbeißen mit Verletzungen bei jeweils mindestens 2 % der stichprobenhaft untersuchten Tiere auf, hat die Tierhalterin oder der Tierhalter zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit nach § 6 Abs. 5 TierSchG gemäß Aktionsplan einen schriftlichen Plan, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies ist z. B. der Fall, wenn

bei jeder mindestens halbjährlichen Erfassung aufgrund der vorliegenden Verletzungen die Unerlässlichkeit für das Kupieren dargelegt wird.

### 3.6 Ursachen von Schwanzbeißen, Beschäftigungsmaterial

Ein Mangel an geeignetem Beschäftigungsmaterial, ein nicht optimales Stallklima, Gesundheitsprobleme, ein Wettbewerb um Ressourcen wie Futter und Wasser, eine nicht optimale Ernährung sowie eine mangelnde Strukturierung und Sauberkeit der Bucht können die Ursache von Schwanzbeißen sein (Empfehlung [EU] 2016/336). Dem Beschäftigungsmaterial wird in der Empfehlung (EU) 2016/336 ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Es sollte sicher, essbar (zumindest „schnüffelbar“, vorzugsweise aber mit ernährungsphysiologischen Nutzen), kaubar, untersuchbar, beweg- und bearbeitbar sein. Gemäß der Empfehlung (EU) 2016/336 sollten die Schweine mit dem Beschäftigungsmaterial ihre Grundbedürfnisse befriedigen können, ohne dass ihre Gesundheit Schaden nimmt.

Als Beschäftigungsmaterial sollte daher organisches Material eingesetzt werden (z. B. Gabe von Stroh oder Raufutter auf planbefestigten Böden, Angebot von Stroh, Strohpresslingen, Maissilage und anderem Raufutter in Rauten oder Automaten, idealerweise mit bodennaher Auffangschale). In Großgruppen können z. B. auch Wühllecken oder Wühlareale mit Stroh und/oder Raufutter eingerichtet werden, siehe auch Homepage des LAVES

(<https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html>). Auch Baumwollseile, Jutesäcke und Weichholz stellen ein geeignetes Beschäftigungsmaterial dar. Metallketten und Kunststoffelemente werden im Gegensatz zu organischem Beschäftigungsmaterial in der Empfehlung (EU) 2016/336 als „marginal interessant“ eingestuft und sollten daher durch weitere Materialien ergänzt werden.

## 4. Kontrolle der Umsetzung durch die zuständigen Behörden

Zur Umsetzung des Aktionsplans ist ab dem 1. 7. 2019 wie folgt vorzugehen:

### 4.1 Information der Betriebe

Alle Schweine haltenden Betriebe sind anzuschreiben und über den Sachverhalt zu informieren, um sicherzustellen, dass die Informationen allen Betroffenen zugehen.

### 4.2 Anforderung des plausiblen Nachweises der Unerlässlichkeit des Schwanzkupierens

Es wird empfohlen, die Schweine haltenden Betriebe, die die Schwänze kupieren oder kupierte Tiere einstellen und die vorerst aufgrund der Unerlässlichkeit des Eingriffs beim Vorliegen von Schwanz- und Ohrverletzungen nicht in den Kupierverzicht einsteigen können (Option 1 gemäß Ablaufplan, Anlage 3), gemäß § 6 Abs. 5 TierSchG i. V. m. der Empfehlung (EU) 2016/336 und der Richtlinie 2008/120/EG aufzufordern, den Nachweis der Unerlässlichkeit glaubhaft darzulegen. Dies kann durch das Einreichen der Tierhalter-Erklärung und der Darlegung der notwendigen Nachweise im Betrieb erfolgen.

### 4.3 Verifizierung des Nachweises der Unerlässlichkeit des Schwanzkupierens

Der Nachweis (gemäß Aktionsplan die Tierhalter-Erklärung) ist mit allen zugrundeliegenden Informationen auf geeignete Art und Weise risikobasiert auf Plausibilität und Umsetzung im Betrieb zu kontrollieren (z. B. ob die geplanten und umgesetzten Optimierungsmaßnahmen auf den Ergebnissen der betrieblichen Risikoanalyse beruhen, die anhand der Anlage 4 dokumentiert werden kann).

### 4.4 Planung und Durchführung von Schwerpunktkontrollen

Bei der risikobasierten Kontrollplanung sollte basierend auf den eingegangenen Nachweisen der Unerlässlichkeit, ggf. auch von vor- und nachgelagerten Betrieben ein Schwerpunkt in der Schweinehaltung gesetzt werden. Alle Produktionsstufen sollten dabei einbezogen werden.

Bei einer Vor-Ort-Kontrolle der Umsetzung des Aktionsplans ist neben der zugehörigen Dokumentenkontrolle zu prü-

fen, ob Verletzungen an Schwänzen oder Ohren vorliegen und — aufgrund der Relevanz für das Auftreten der Verhaltensstörung Schwanzbeißen — der Situation entsprechend ausreichend geeignetes Beschäftigungsmaterial zur Verfügung steht. Weitere Kontrollschwerpunkte sind auf die Bereiche Stallklima, Gesundheitszustand, Futter- und Wasserversorgung, Besatzdichte, Strukturierung und Sauberkeit der Buchten, Ausgestaltung von Krankbuchten und Fürsorge für verletzte und erkrankte Schweine zu legen (die für diese Risikobereiche relevanten Rechtsanforderungen sind über die Homepage des LAVES verfügbar

[<https://www.laves.niedersachsen.de/tiere/tierschutz/tierhaltung/schweine/beispielhafte-manahmentabelle-zur-hilfestellung-bei-der-umsetzung-der-rechtsanforderungen-bezuglich-des-schwanzkupierens-156336.html>]).

Es sind eine systematische Überprüfung und Bewertung des Managements und der geplanten und bereits durchgeführten Optimierungsmaßnahmen der Tierhalterin oder des Tierhalters vorzunehmen. Das Kontrollpersonal hat für den Bedarfsfall geeignete Mess- und Prüfmittel vorzuhalten, z. B. für Schlagsmessungen. Falls keine eigenen Messgeräte verfügbar sind, können z. B. die technischen Sachverständigen des LAVES angefragt werden oder die Tierhalterin oder der Tierhalter aufgefordert werden, durch eine externe Firma einen geeigneten Nachweis beizubringen.

#### 4.5 Maßnahmenpläne

Eingehende Maßnahmenpläne zum Nachweis der anhaltenden Unerlässlichkeit sind durch die zuständige Behörde daraufhin zu prüfen, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16 a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

#### 5. Möglichkeiten der Durchsetzung und Ahndung

Werden durch den Ferkelerzeuger die Schwänze der Ferkel kupiert oder durch den Ferkelaufzuchtbetrieb oder Mastbetrieb kupierte Tiere eingestallt, ohne dass die Unerlässlichkeit hinreichend belegt werden kann, sollte geprüft werden, ob gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten ist.

Gemäß § 16 a i. V. m. § 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 5 TierSchG kann eine Erfassung von Schwanz- und Ohrverletzungen, die Durchführung einer betriebsindividuellen Risikoanalyse und die Vornahme von Optimierungsmaßnahmen angeordnet werden.

Bei einem dabei ggf. auftretenden Beratungsbedarf kann z. B. auch auf die LWK oder andere Beratungsorganisationen verwiesen werden.

Bei einem Verstoß gegen eine derartige bestandskräftige Anordnung kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 a TierSchG eingeleitet werden.

Fehlender Zugang zu Beschäftigungsmaterial kann durch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 44 Abs. 1 Nr. 31 TierSchNutztV geahndet werden.

#### 6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 27. 6. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte  
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen  
das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
die Tierärztekammer Niedersachsen  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 955

## Anlage 1

(Stand: August 2018)

### Aktionsplan zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen

Mitgliedstaat:	Deutschland
Mitgliedstaat Kontakt (E-Mail):	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Referat 321, Tierschutz Dr. Katharina Kluge (321@bmel.bund.de)
Datum der Übersendung des Aktionsplans:	... 2018

#### Vorbemerkung:

In Ergänzung zu den in der folgenden Tabelle dargestellten Maßnahmen wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl von Initiativen und Projekten in Deutschland durchgeführt, um das Schwanzbeißrisiko bei Schweinen zu reduzieren und die Anzahl unkupierter Schweine schrittweise zu erhöhen. Eine aktuelle Liste mit Projekten die in den letzten Jahren zum Thema Schwanzbeißen durchgeführt wurden, sind auf der Homepage des Friedrich-Loeffler-Instituts dargestellt (<https://www.fli.de/de/institute/institut-fuer-tierschutz-und-tierhaltung-itt/forschungsbereiche-arbeitsgruppen/ag-schweine/forschungsprojekte-zum-thema-schwanzbeißen/>). Eine enge Zusammenarbeit mit anderen EU Mitgliedstaaten (DK und NL) zum Thema „Tierschutz beim Schwein“ findet in einer Arbeitsgruppe statt, die sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, die Anforderungen der RL 2008/120/EG sowie der Empfehlung der EU KOM 2016/336 soweit wie möglich zu harmonisieren. Für Deutschland sind die Bundesländer NI und NW in dieser Arbeitsgruppe vertreten. Zudem findet eine enge Abstimmung zu dieser Thematik in einer Tierschutz-Arbeitsgruppe auf Bundesebene statt, in der neben DE die Mitgliedstaaten BE, DK, NL, und SE vertreten sind.

Bezug zum durchgeführten Audit der DG(SANTE)-2018-6445:

Vom 12. 2. bis 21. 2. 2018 wurde in DE ein Audit durch die DG SANTE zur Bewertung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Vermeidung des routinemäßigen Kupierens von Schwänzen bei Schweinen durchgeführt. Im Entwurf des Auditberichts wurden sieben Empfehlungen an DE ausgesprochen. Die von DE geplanten Maßnahmen mit einem entsprechenden Zeitplan (Maßnahmenplan) sind in dem vorliegenden Dokument mit dem Aktionsplan zusammengefasst, da sich die Inhalte der beiden Pläne im Wesentlichen überschneiden.

#### 1. Definierung von Einhaltungskriterien und deren Veröffentlichung

##### Vorbemerkung:

Die Anforderungen der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG werden national im Tierschutzgesetz (im Folgenden: TierSchG) und der TierSchNutztV umgesetzt. In Ergänzung hierzu hat die AG Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) ein „Handbuch zur Tierschutzüberwachung von Nutztierhaltungen“ erarbeitet, welches konkrete Vollzugshinweise zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen u. a. für Schweine haltende Betriebe beinhaltet. Als eben diese „Vollzugshinweise“ ist das Handbuch in den Bundesländern für die Vollzugsbehörden verbindlich (Bezugnehmend auf die Empfehlung Nummer 6 des Entwurfs des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445). Rechtsgrundlage für behördliches Handeln sind nur die verbindlichen Rechtsvorschriften.

In der folgenden Tabelle zur Definierung der Einhaltungskriterien ist jeweils die aktuelle Umsetzung der Vorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG in nationales Recht sowie eine Prüfung des möglichen Anpassungsbedarfs dargestellt. Die im Entwurf des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445 ausgesprochene Empfehlung (Nr. 2), eindeutige Einhaltungskriterien für Tierhalterinnen und Tierhalter und amtliche Kontrollleurinnen und Kontrolleure für einen wirksamen Vollzug bereitzustellen, wurde bei der o. g. Prüfung explizit berücksichtigt.

Parameter Empfehlung (EU) 2016/336	Mindestvorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG	Einhaltungskriterien (nationale Umsetzung und Prüfung auf Anpassungsbedarf)	Fristen: 1: Aktualisierung von Standardverfahren/Leitlinien 2: Schweinesektor informiert/ Veröffentlichung 3: Umsetzung der Maßnahmen 4. andere
Beschäftigung	Beschäftigung „... Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.“ (Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel 1 Nr. 4)	Beschäftigung nationale Umsetzung: Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhanden Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV) Als alleiniges Beschäftigungsmaterial werden im Handbuch z. B. reine Ketten oder solche, deren Glieder vollständig mit Kunststoff ummantelt sind, Salzlecksteine, Nippeltränken und Futterautomaten als unzureichend eingestuft. Zu häufig verwendeten Beschäftigungsmaterialien befindet sich im Handbuch eine gesonderte fachliche Bewertung.  Prüfung auf Anpassungsbedarf: Im Entwurf des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445 wurde die Empfehlung (Nr. 1) ausgesprochen, bei der Umsetzung der RL 2008/120/EG (Anhang I Kapitel 1 Nr. 4) in nationales Recht in Bezug auf die Beispielliste für Beschäftigungsmaterial nachzubessern. Im Hinblick dessen prüft das BMEL, inwieweit die Notwendigkeit einer Änderung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV um die Beispielliste für Beschäftigungsmaterial besteht.  Handbuch: Im Nachgang zu einer etwaigen Änderung der TierSchNutzV wird das Handbuch insofern aktualisiert, dass dort Bewertungen zu Beschäftigungsmaterialien vorgenommen werden und weitere Vollzugshinweise z. B. zur Darreichung, Menge etc. ergänzt werden.	Beschäftigung TierSchNutzV: 1: Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2018 (BMEL). 2 und 3: In Abhängigkeit vom Ergebnis der o. g. Prüfung.  Handbuch: 1: Im Nachgang zu einer etwaigen Anpassung der TierSchNutzV wird die Handbuch-PG der AGT einen Vorschlag zur Konkretisierung des Handbuchs zur Beschlussfassung vorlegen. In Abhängigkeit vom Beschluss der AGT wird das Handbuch aktualisiert. 2 und 3: Nach einer etwaigen Aktualisierung des Handbuchs ist geplant, die Änderungen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Behörden zu kommunizieren.
Struktur und Sauberkeit der Bucht	Struktur und Sauberkeit der Bucht  „Zugang zu einem physisch und temperaturnmäßig angenehmen Liegebereich, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können“ (Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel 1 Nr. 3)	Struktur und Sauberkeit der Bucht  nationale Umsetzung: Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können; die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht; eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Der Boden der Haltungseinrichtung muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein; der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen; soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht; soweit Spaltenboden verwendet wird, im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens Spaltenweiten nach folgender Tabelle aufweisen: Spaltenweite in Millimetern Saugferkel 11, Absatzferkel 14, Zuchtläufer und Mastschweine 18, Jungsau, Sauen und Eber 20; soweit Betonspaltenboden verwendet wird, entgratete Kanten sowie bei Saug- und Absatzferkeln eine Auftrittsweite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Auftrittsweite von mindestens 8 cm aufweisen, soweit es sich um einen Metallgitterboden aus geschweiß-	Struktur und Sauberkeit der Bucht  Derzeit kein Anpassungsbedarf.

Parameter Empfehlung (EU) 2016/336	Mindestvorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG	Einhaltungskriterien (nationale Umsetzung und Prüfung auf Anpassungsbedarf)	Fristen: 1: Aktualisierung von Standardverfahren/Leitlinien 2: Schweinesektor informiert/ Veröffentlichung 3: Umsetzung der Maßnahmen 4. andere								
		<p>tem oder gewobenem Drahtgeflecht handelt, aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens 9 mm Durchmesser haben muss; im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird; im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt. (§ 22 Abs. 2 und 3 TierSchNutzV)</p> <p>„Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich muss entweder wärmegeklämt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.“ (§ 23 Abs. 3 und 4 TierSchNutzV)</p> <p>Außerdem müssen Haltungseinrichtungen sauber gehalten und insbesondere müssen Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden. Darüber hinaus müssen Gebäudeteile, Ausrüstungen usw. in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 TierSchNutzV).</p> <p>Prüfung auf Anpassungsbedarf: Eine Anpassung der nationalen rechtlichen Anforderungen im TierSchG, in der TierSchNutzV bzw. im Handbuch erscheint derzeit nicht erforderlich. Das Thema „Struktur und Sauberkeit der Bucht“ ist zudem in der unter „2. Sicherstellung der Durchführung einer Risikobewertung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ dargestellten Risikoanalyse entsprechend den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 berücksichtigt.</p>									
Stallklima	Stallklima „Die Luftzirkulation, der Staubgehalt der Luft, die Temperatur, die relative Luftfeuchtigkeit und die Gaskonzentration müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist“ (Richtlinie 98/58/EG Anhang Nr. 10)	<p>Stallklima nationale Umsetzung: Ställe müssen mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzV)</p> <p>Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden (je Kubikmeter Luft):</p> <table border="0" data-bbox="564 1473 975 1592"> <tr> <td>Gas</td> <td>Kubikzentimeter</td> </tr> <tr> <td>Ammoniak</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxid</td> <td>3 000</td> </tr> <tr> <td>Schwefelwasserstoff</td> <td>5</td> </tr> </table> <p>(§ 26 Abs. 3 TierSchNutzV)</p> <p>Für die Haltung von Saugferkeln sind Temperaturuntergrenzen festgelegt. (§ 27 Abs. 2 TierSchNutzV)</p> <p>Für die Haltung von Schweinen jeglicher Altersklassen ist zudem festgelegt, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden sein muss, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzV)</p> <p>Das Handbuch enthält diesbezüglich eine Liste mit Beispielen für geeignete Vorrichtungen, um eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen zu ermöglichen.</p> <p>Prüfung auf Anpassungsbedarf: TierSchNutzV: Um zu verdeutlichen, dass o. g. Schadgaswerte nur zeitweise überschritten werden dürfen, z. B. beim Entmisten, Güllekeller leeren, spülen oder</p>	Gas	Kubikzentimeter	Ammoniak	20	Kohlendioxid	3 000	Schwefelwasserstoff	5	<p>Stallklima TierSchNutzV: 1: Prüfung der Notwendigkeit von Änderungen erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2018 (BMEL).</p> <p>2 und 3: In Abhängigkeit vom Ergebnis der o. g. Prüfung.</p> <p>Handbuch: 1: Die PG des Handbuchs wird in der zweiten Jahreshälfte 2018 prüfen, inwieweit ein erweitertes Messprotokoll (siehe linke Spalte) zur Aufnahme ins Handbuch geeignet erscheint und ob eine Anpassung des Handbuchs in Bezug auf geeignete Vorrichtungen zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen erforderlich ist.</p> <p>2 und 3: In Abhängigkeit vom Ergebnis der o. g. Prüfung.</p>
Gas	Kubikzentimeter										
Ammoniak	20										
Kohlendioxid	3 000										
Schwefelwasserstoff	5										

Parameter Empfehlung (EU) 2016/336	Mindestvorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG	Einhaltungskriterien (nationale Umsetzung und Prüfung auf Anpassungsbedarf)	Fristen: 1: Aktualisierung von Standardverfahren/Leitlinien 2: Schweinesektor informiert/ Veröffentlichung 3: Umsetzung der Maßnahmen 4. andere
		<p>aufzuführen oder bei extremen Wetterlagen und um somit die Möglichkeiten im Vollzug dieser Tierschutzvorschrift zu optimieren, prüft das BMEL, inwieweit eine Konkretisierung der TierSchNutzV dahingehend erforderlich ist.</p> <p>Das BMEL prüft zudem, inwieweit eine Anpassung der TierSchNutzV in Bezug auf eine Konkretisierung zu geeigneten Vorrichtungen zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen erforderlich ist.</p> <p>Handbuch: Die PG des Handbuchs wird prüfen, inwieweit ein erweitertes Messprotokoll (vgl. KTBL, Wageningen Livestock Research etc.) zur Durchführung von Stallklimabewertungen und -messungen (insbesondere Bewertung und Messung von Schadgasen) zur Aufnahme ins Handbuch geeignet erscheint.</p> <p>In Bezug auf geeignete Vorrichtungen zur Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalltemperaturen prüft die PG, ob eine Anpassung des Handbuchs erforderlich ist.</p>	
Gesundheit und Fitness	<p>Kenntnisse und Fähigkeiten der tierbetreuenden Personen</p> <p>„Für die Tierpflege muss genügend Personal vorhanden sein, das über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt“ (Richtlinie 98/58/EG Anhang Nr. 1)</p> <p>Krankensichten „... sind die kranken oder verletzten Tiere gesondert in angemessenen Unterkünften unterzubringen und gegebenenfalls mit trockener und angenehmer Einstreu zu versehen“ (Richtlinie 98/58/EG Annex Nr. 4)</p>	<p>Kenntnisse und Fähigkeiten der tierbetreuenden Personen</p> <p>nationale Umsetzung: Wer Nutztiere hält hat sicherzustellen, dass für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind. (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzV)</p> <p>Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass Personen, die für die Fütterung und Pflege verantwortlich sind, Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen im Hinblick auf Ernährung, Pflege, Gesundheit und Haltung, Grundkenntnisse der Biologie und des Verhaltens von Schweinen, Kenntnisse über tierschutzrechtliche Vorschriften haben. (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV)</p> <p>Prüfung auf Anpassungsbedarf: Das BMEL prüft, inwieweit eine Anpassung der Tier-SchNutzV in Bezug auf eine Konkretisierung der Mindestanforderungen zu den Kenntnissen und Fähigkeiten der tierbetreuenden Personen erforderlich ist.</p> <p>Das Thema „Gesundheit und Fitness“ ist zudem in der unter „2. Sicherstellung der Durchführung einer Risikobewertung durch den Tierhalter“ dargestellten Risikoanalyse entsprechend den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 berücksichtigt.</p> <p>Krankensichten nationale Umsetzung: Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie eine Tierärztin oder ein Tierarzt hinzugezogen wird. (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzV).</p> <p>Prüfung auf Anpassungsbedarf: Handbuch: Im Hinblick auf die Ergebnisse und Empfehlungen im Entwurf des Berichtes über das Audit der DG SANTE -2018-6445 wird die PG des Handbuchs einen Vorschlag zur Konkretisierung der Einhaltungskriterien zur Ausgestaltung von Krankensichten im „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ in Anlehnung an die dänischen Regelungen erarbeiten.</p>	<p>Kenntnisse und Fähigkeiten der tierbetreuenden Personen</p> <p>TierSchNutzV: 1: Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2018 (BMEL).</p> <p>2 und 3: In Abhängigkeit vom Ergebnis der o. g. Prüfung.</p> <p>Krankensichten Handbuch: 1: Die PG des Handbuchs wird gebeten, der AGT bis zu ihrer nächsten Sitzung (Ende zweite Jahreshälfte 2018) einen Vorschlag zur Konkretisierung des Handbuchs zur Beschlussfassung vorzulegen. In Abhängigkeit vom Beschluss der AGT wird das Handbuch aktualisiert.</p> <p>2 und 3: Nach der Aktualisierung des Handbuchs ist geplant, die Änderungen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Behörden zu kommunizieren.</p>

Parameter Empfehlung (EU) 2016/336	Mindestvorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG	Einhaltungskriterien (nationale Umsetzung und Prüfung auf Anpassungsbedarf)	Fristen: 1: Aktualisierung von Standardverfahren/Leitlinien 2: Schweinesektor informiert/ Veröffentlichung 3: Umsetzung der Maßnahmen 4: andere
	Ausgestaltung von Haltungseinrichtung für früh abgesetzte Ferkel (> 21 und < 28 Tage)  „... spezielle Ställe (für Ferkel, die weniger als 28 Tagen alt sind) ...; diese Ställe müssen von den Stallungen der Sauen getrennt sein ...“ (Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel 2 Buchst. C Nr. 3)	Ausgestaltung von Haltungseinrichtung für früh abgesetzte Ferkel (> 21 und < 28 Tage)  nationale Umsetzung: Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 darf ferner ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden (§ 27 Abs. 2 TierSchNutztV). Prüfung auf Anpassungsbedarf: Die Anforderungen die in § 27 Abs. 2 TierSchNutztV geregelt sind, entsprechen den Mindestanforderungen der RL 2008/120/EG. Eine Anpassung der nationalen rechtlichen Anforderungen im TierSchG, in der TierSchNutztV bzw. im Handbuch erscheint derzeit nicht erforderlich.	Ausgestaltung von Haltungseinrichtung für früh abgesetzte Ferkel (> 21 und < 28 Tage)  Derzeit kein Anpassungsbedarf.
Wettbewerb um Ressourcen	Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche  „uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche“ (Richtlinie 2008/120/EG, Artikel 3 Nr. 1 a) Lebendgewicht: bis 10 kg 0,15 m <sup>2</sup> > 10 bis 20 kg 0,20 m <sup>2</sup> > 20 bis 30 kg 0,30 m <sup>2</sup> > 30 bis 50 kg 0,40 m <sup>2</sup> > 50 bis 85 kg 0,55 m <sup>2</sup> > 85 bis 110 kg 0,65 m <sup>2</sup> über 110 kg 1,00 m <sup>2</sup>  Buchtenstrukturierung zur Vermeidung von Rankkämpfen  „Maßnahmen um Kämpfe zu vermeiden“ und „ausreichend Möglichkeiten sich vor den anderen Schweinen in einen sicheren Bereich zurückzuziehen“ (Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel 2 D Nrn. 1, 2)	Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche  nationale Umsetzung: Absatzferkel: (§ 28 Abs. 2 TierSchNutztV) Über 5 bis 10 kg 0,15 m <sup>2</sup> Über 10 bis 20 kg 0,2 m <sup>2</sup> Über 20 kg 0,35 m <sup>2</sup> Mastschweine/Zuchtläufer: (§ 28 Abs. 2 TierSchNutztV) Über 30 bis 50 kg 0,5 m <sup>2</sup> Über 50 bis 110 kg 0,75 m <sup>2</sup> Über 110 kg 1 m <sup>2</sup> Weitere Konkretisierungen und Vollzugshinweise z. B. zur Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche sowie zur Anrechenbarkeit von erhöhten Ebenen sind im Handbuch enthalten. Prüfung auf Anpassungsbedarf: Für Schweine mit einem Durchschnittsgewicht zwischen 20 und 110 kg gehen die nationalen Anforderungen von § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 TierSchNutztV über die Anforderungen der Richtlinie hinaus. Eine Anpassung der nationalen rechtlichen Anforderungen im TierSchG, in der TierSchNutztV bzw. im Handbuch erscheint derzeit nicht erforderlich. Das Thema „Wettbewerb um Ressourcen“ ist zudem in der unter „2. Sicherstellung der Durchführung einer Risikobewertung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ dargestellten Risikoanalyse entsprechend den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 berücksichtigt.  Buchtenstrukturierung zur Vermeidung von Rankkämpfen  Prüfung auf Anpassungsbedarf: Das BMEL prüft, inwieweit eine Anpassung der TierSchNutztV in Bezug auf die Mindestanforderungen der RL 2008/120/EG zur Buchtenstrukturierung zur Vermeidung von Rankkämpfen erforderlich ist. Das Thema „Wettbewerb um Ressourcen“ ist zudem in der unter „2. Sicherstellung der Durchführung einer Risikobewertung durch die Tier-	Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche  Derzeit kein Anpassungsbedarf.  Buchtenstrukturierung zur Vermeidung von Rankkämpfen  TierSchNutztV: 1: Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2018 (BMEL). 2 und 3: In Abhängigkeit vom Ergebnis der o. g. Prüfung.

Parameter Empfehlung (EU) 2016/336	Mindestvorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG	Einhaltungskriterien (nationale Umsetzung und Prüfung auf Anpassungsbedarf)	Fristen: 1: Aktualisierung von Standardverfahren/Leitlinien 2: Schweinesektor informiert/ Veröffentlichung 3: Umsetzung der Maßnahmen 4. andere
	<p>Tier-Fressplatz-Verhältnis „Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so konstruiert, gebaut und angebracht werden, dass (...) etwaige nachteilige Auswirkungen aufgrund von Rivalitäten zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden“ (Richtlinie 98/58/EG Anhang Nr. 17)</p> <p>„Alle Schweine müssen mindestens einmal pro Tag gefüttert werden. Werden Schweine in Gruppen und nicht ad libitum oder mittels eines automatischen Systems einzeln gefüttert, so müssen alle Schweine einer Gruppe gleichzeitig Zugang zum Futter haben.“ (Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel 1 Nr. 6)</p> <p>Zugang zu Wasser „ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser“ (Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel 1 Nr. 7)</p>	<p>halterin oder den Tierhalter“ dargestellten Risikoanalyse entsprechend den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 berücksichtigt.</p> <p>Tier-Fressplatz-Verhältnis Nationale Umsetzung: Bei einer rationierten Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Schweine gleichzeitig fressen können. Bei einer tagesrationierten Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Tiere eine Fressstelle vorhanden sein. Bei einer Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Tiere eine Fressstelle vorhanden sein (ausgenommen: Abruffütterung und Breifutterautomaten).</p> <p>Im Handbuch sind weitere Konkretisierungen und Vollzugshinweise zur Art der Fütterung wie auch zu den Fressplatzbreiten enthalten. (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und § 29 Abs. 3 TierSchNutzV) Prüfung auf Anpassungsbedarf: Die RL 2008/120/EG gibt zudem als Mindestanforderungen vor, dass eine Fütterung ad libitum zu erfolgen hat oder bei einer rationierten Fütterung alle Schweine gleichzeitig fressen können. Die TierSchNutzV beschreibt eine „tagesrationierte Fütterung“ (mit einer Fressstelle für höchstens zwei Tiere), die in der RL 2008/120/EG nicht als gesonderte Art der Fütterung definiert ist. Im Entwurf des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445 wurde die Empfehlung (Nr. 1) ausgesprochen, bei der Umsetzung der RL 2008/120/EG (Anhang I Kapitel 1 Nr. 6) in nationales Recht in Bezug auf die Bestimmungen zur Fütterung nachzubessern. Im Hinblick dessen prüft das BMEL, inwieweit eine Änderung der TierSchNutzV zum Tier-Fressplatz-Verhältnis erforderlich ist.</p> <p>Im Nachgang einer etwaigen Rechtsänderung wäre eine Anpassung des Handbuchs erforderlich.</p> <p>Zugang zu Wasser Nationale Umsetzung: Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Absatzferkel und Mast Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein. (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, § 28 Abs. 2 Nr. 5 und § 29 Abs. 3 TierSchNutzV) Ergänzende Konkretisierungen und Vollzugshinweise sind im Handbuch enthalten. Prüfung auf Anpassungsbedarf: Die Anforderungen der RL 2008/120/EG sind insbesondere in Bezug auf das erforderliche Tier-Tränken-Verhältnis sowie die räumliche Anbringung weitergehend konkretisiert. Eine Anpassung der nationalen rechtlichen Anforderungen im TierSchG, in der TierSchNutzV bzw. im Handbuch erscheint derzeit nicht erforderlich. Das Thema „Wettbewerb um Ressourcen“ ist zudem in der unter „2. Sicherstellung der Durchführung einer Risikobewertung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter“ dargestellten Risikoanalyse entsprechend den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 berücksichtigt.</p>	<p>Tier-Fressplatz-Verhältnis TierSchNutzV: 1: Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2018 (BMEL). 2 und 3: In Abhängigkeit vom Ergebnis der o. g. Prüfung.</p> <p>Handbuch: 1, 2 und 3: Im Nachgang einer etwaigen Rechtsänderung wäre eine Anpassung des Handbuchs erforderlich.</p> <p>Zugang zu Wasser Derzeit kein Anpassungsbedarf.</p>

Parameter Empfehlung (EU) 2016/336	Mindestvorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG	Einhaltungskriterien (nationale Umsetzung und Prüfung auf Anpassungsbedarf)	Fristen: 1: Aktualisierung von Standardverfahren/Leitlinien 2: Schweinesektor informiert/ Veröffentlichung 3: Umsetzung der Maßnahmen 4: andere
Ernährung	Ernährung „die Tiere müssen eine gesunde, altersgemäße und artgerechte Nahrung erhalten, die ihnen in so ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen ist, dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.“ (Richtlinie 98/58/EG Anhang Nr. 14)	Ernährung nationale Umsetzung: Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind. (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutztV) Prüfung auf Anpassungsbedarf: Eine Anpassung der nationalen rechtlichen Anforderungen im TierSchG, in der TierSchNutztV bzw. im Handbuch erscheint derzeit nicht erforderlich. Das Thema „Ernährung“ ist zudem in der unter „2. Sicherstellung der Durchführung einer Risikobewertung durch den Tierhalter“ dargestellten Risikoanalyse entsprechend den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 berücksichtigt.	Ernährung Derzeit kein Anpassungsbedarf.
	(Richtlinie 2008/120/EG Anhang I Kapitel 1 Nr. 8) „Ein Kupieren der Schwänze oder eine Verkleinerung der Eckzähne dürfen nicht routinemäßig und nur dann durchgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Verletzungen am Gesäuge der Sauen oder an den Ohren anderer Schweine entstanden sind. Bevor solche Eingriffe vorgenommen werden, sind andere Maßnahmen zu treffen, um Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden, wobei die Unterbringung und Bestandsdichte zu berücksichtigen sind. Aus diesem Grund müssen ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen geändert werden.“	Einsatz von EU-Fördermitteln Prüfung auf Anpassungsbedarf: Im Entwurf des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445 wurde als Empfehlung (Nr. 7) ausgesprochen, dass gewährleistet werden soll, dass EU-Fördermittel gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für die Finanzierung neuer Schweineställe und den Umbau bestehender Ställe nur für Betriebe eingesetzt werden, die über die relevanten obligatorischen Tierschutzstandards hinausgehenden und für den Tierschutz betreffenden Verpflichtungen geeignet sind sowie auch, dass alle geförderten Betriebe generell mindestens die einschlägigen obligatorischen Auflagen (der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG) erfüllen, einschließlich der Vermeidung des routinemäßigen Kupierens, z. B. Güllesysteme die die Verwendung von optimalen Beschäftigungsmaterialien ermöglichen, verschiedene Temperaturbereiche, geeignete Böden, Fütterung, Besatzdichte usw. Hier sollten die Empfehlungen des Beratungsgremiums des Bundes aus dem Jahr 2015 berücksichtigt werden. BMEL und Länder werden die Förderkriterien insbesondere im Rahmen der Investitionsförderung (Agrarinvestitionsförderprogramm – AFP) im Rahmen der Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Referenten kritisch prüfen und wo notwendig überarbeiten.	Einsatz von EU-Fördermitteln 1: Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2018 – erste Jahreshälfte 2019 (BMEL und Länder) 2 und 3: In Abhängigkeit vom Ergebnis der o. g. Prüfung.
	Weitere Vorgaben der Richtlinien 2008/120/EG und 98/58/EG		

## 2. Sicherstellung der Durchführung einer Risikobewertung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter

### Vorbemerkung:

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 TierSchG). Dies ist der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darzulegen (§ 6 Abs. 5 TierSchG). Die Empfehlung der EU KOM 2016/336 (mit Begleitunterlage) dient der Konkretisierung der o. g. unbestimmten Rechtsbegriffe indem u. a. beschrieben wird, was zu tun ist um das Risiko für Schwanzbeißen zu reduzieren und schaffen somit für die zuständigen Behörden die nötigen Voraussetzungen, alle Schweine haltenden Betrieben (sowohl Ferkelerzeuger als auch Mäster) aufzufordern, die Unerlässlichkeit des Eingriffs für die vorgesehene Nutzung des Tieres glaubhaft darzulegen.

Zum Nachweis der Unerlässlichkeit bzw. der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben müssen die in der Empfehlung der KOM 2016/336 aufgeführten Anforderungen in den Betrieben umgesetzt und dokumentiert werden:

— eine durchgeführten Risikoanalyse und

- die Umsetzung geeigneter Optimierungsmaßnahmen sowie
- entstandene Schwanzverletzungen.

Diese Umsetzung und Dokumentation kann der Tierhalterin oder dem Tierhalter zusätzlich als Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach § 11 Abs. 8 TierSchG (betriebliche Eigenkontrollen; Erhebung von Tierschutzindikatoren) gegenüber der zuständigen Behörde dienen.

Der Agrarministerkonferenz wurde im April ein Ablaufplan zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs bzw. der Haltung kupierter Schweine vorgestellt.

Dieser Ablaufplan sieht für Schweine haltende Betriebe zwei Optionen vor:

Option 1 bezieht sich auf Betriebe, die vorerst weiterhin kupieren bzw. kupierte Tiere eininstallen. Von diesen Betrieben ist der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs bzw. der Haltung kupierter Tiere über die o. g. Nachweise zu erbringen. Die Verantwortung für die erforderlichen Nachweise liegt bei der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

Option 2 bezieht sich auf Betriebe die mit einer kleinen Gruppe unkupierter Tiere beginnen und Erfahrungen sammeln möchten. Diese Vorgehensweise, kleine Tiergruppen unkupiert zu

halten, erscheint als geeigneter Weg schrittweise in den Kupierverzicht einzusteigen.

Eine zeitlich befristete Tierhalter-Erklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit soll zur Vorlage bei der zuständigen Behörde und falls erforderlich zur Vorlage bei Fremdbetrieben sowie ggf. als Grundlage für den internationalen Handel von Ferkeln dienen können. Unabhängig davon ist die zuständige Behörde bei einer amtlichen Kontrolle gehalten, alle zugrunde gelegten Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung zu überprüfen (z. B. ob die umgesetzten Optimierungsmaßnahmen auf den Ergebnissen der betrieblichen Risikoanalyse beruhen). Tritt in einem Betrieb in einem Zeitraum von zwei Jahren immer wieder Schwanzbeißen auf, sieht der Ablaufplan vor, dass die Tier-

halterin oder der Tierhalter (möglichst mit Tierärztin/Beraterin, Tierarzt/Berater) einen schriftlichen Plan, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält, erstellt und der zuständigen Behörde zur Prüfung vorlegt.

Für Tierhalterinnen und Tierhalter wurden durch eine Expertengruppe Dokumentationsmöglichkeiten von Schwanz-/Ohrverletzungen, einer Risikoanalyse inklusive der Dokumentation von Optimierungsmaßnahmen und eine Tierhalter-Erklärung erarbeitet:

siehe Anlagen 2 und 3.

Sollte sich an diesen Dokumentationsmöglichkeiten Nachbesserungsbedarf abzeichnen, werden entsprechende Anpassungen durch die Expertengruppe vorgenommen.

<p>Welche Maßnahmen plant DE im Jahr 2018, um sicherzustellen, dass Schweinehalterinnen und Schweinehalter die Schwänze kupieren oder Schweine mit kupierten Schwänzen halten: Aufzeichnungen führen/Verletzungen von Schwänzen/Ohren nachweisen</p>	<p>Vorgeschlagene Maßnahmen: Es wurde eine Dokumentationsmöglichkeit für die Tierhalterin oder den Tierhalter für die Durchführung einer Risikoanalyse erarbeitet, die die folgenden Einflussbereiche umfasst: Beschäftigung, Stallklima, Gesundheit und Fitness, Wettbewerb um Ressourcen, Ernährung und Struktur und Sauberkeit der Bucht (siehe Kapitel 2 der beigefügten Datei). Die Erhebung und Dokumentation von tierbezogenen Indikatoren, die auch Schwanz- und Ohrenverletzungen umfassen, ist Teil dieser Risikoanalyse (siehe Kapitel 1). Diese Dokumentationsmöglichkeiten dienen zur Einhaltung der Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 (Bezug nehmend auf die Empfehlung Nummer 3 des Entwurfs des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445). Im Entwurf des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445 wurde zudem die Empfehlung (Nr. 4) ausgesprochen, die Erhebung von Schlachtbefunden zur Bewertung von Schwanzbeißen weiterzuentwickeln. Die Agrarministerinnen, -minister und -senatoren der Länder haben dazu die LAV gebeten, das System der Befunderhebung und -übermittlung in Schlachtbetrieben so weiterzuentwickeln, dass es auch für die Erhebung von Verletzungen im Sinne dieses Aktionsplans genutzt werden kann.</p>	<p>Fristen: 1: Aktualisierung der Standardverfahrensanweisung/Leitlinien 2: Information der Schweinehalterinnen und Schweinehalter/Informationen öffentlich zugänglich machen 3: Durchsetzungsmaßnahmen umsetzen 4: Anderes Zeitplan zur Umsetzung des Aktionsplans 1: Für Tierhalterinnen und Tierhalter wurden Dokumentationsmöglichkeiten von Schwanz-/Ohrverletzungen, einer Risikoanalyse inklusive der Dokumentation von Optimierungsmaßnahmen und eine Tierhalter-Erklärung erarbeitet. Sollte sich im Rahmen einer Evaluierung Nachbesserungsbedarf an den genannten Dokumenten abzeichnen, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen. 2 und 3: Das Ziel des Aktionsplans ist der schrittweise Einstieg in den Kupierverzicht. Hierzu sollen das Risiko für das Auftreten von Schwanzbeißen reduziert und die Anzahl unkupierter Schweine schrittweise erhöht werden. Die Länder werden den Aktionsplan in eigener Zuständigkeit verbindlich umsetzen. Ab dem 1. 7. 2019 wird die Tierhalter-Erklärung (mit den dafür ggf. zusätzlich erforderlichen Dokumentationen) zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens für alle Schweine haltenden Betriebe verbindlich. Die erarbeiteten Dokumentationsmöglichkeiten können zur Darlegung verwendet werden. Ab sofort wird mit einer Information in Bezug auf die Inhalte des Aktionsplans begonnen. Insbesondere die berufsständischen Interessensvertretungen der Landwirtschaft und Tierärzteschaft werden um eine weitere Intensivierung des Angebots einschlägiger Fortbildungen im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans gebeten. 4: Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, der Niederlande und Schweden tauscht sich regelmäßig zum aktuellen Stand der Umsetzung der Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 aus, mit dem Ziel, eine größtmögliche Harmonisierung der Umsetzungsschritte zur Einhaltung der Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 zu erzielen. Insbesondere in Bezug auf eine Abstimmung der weiteren Umsetzungsschritte der nationalen Aktionspläne wird eine gemeinsame Erklärung der zuständigen Ministerinnen und Minister angestrebt.</p>
--	--	--

<p>Welche Maßnahmen plant DE im Jahr 2018, um sicherzustellen, dass Schweinehalterinnen und Schweinehalter, die Schwänze kupieren oder Schweine mit kupierten Schwänzen halten:</p> <p>Risikofaktoren bewerten, die zum Schwanz-/Ohrbeißen führen</p>	<p>Vorgeschlagene Maßnahmen:</p> <p>Die oben dargestellte Dokumentationsmöglichkeit für die Tierhalterin oder den Tierhalter für die Durchführung einer Risikoanalyse umfasst in Kapitel 2 die Einflussbereiche:</p> <p>Beschäftigung, Stallklima, Gesundheit und Fitness, Wettbewerb um Ressourcen, Ernährung und Struktur und Sauberkeit der Bucht. Jeder Einflussbereich ist in Bezug auf tierbezogene und nicht-tierbezogene Indikatoren zu bewerten.</p>	<p>Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1: Aktualisierung der Standardverfahrensanweisung/Leitlinien</li> <li>2: Information der Schweinehalterinnen und Schweinehalter/Informationen öffentlich zugänglich machen</li> <li>3: Durchsetzungsmaßnahmen umsetzen</li> <li>4: Anderes</li> </ol> <p>Siehe Zeitplan zur Umsetzung des Aktionsplans</p>
<p>Welche Maßnahmen plant DE im Jahr 2018, um sicherzustellen, dass Schweinehalterinnen und Schweinehalter, die Schwänze kupieren oder Schweine mit kupierten Schwänzen halten:</p> <p>Maßnahmen ergreifen um unangemessene Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen zu ändern</p>	<p>Vorgeschlagene Maßnahmen:</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Risikoanalyse wird für die Tierhalterin oder den Tierhalter ersichtlich, in welchem Bereich betriebsindividuelle Optimierungsmaßnahmen umzusetzen sind. In Kapitel 4 enthält die Risikoanalyse zu den einzelnen Themenbereichen eine Liste mit möglichen Optimierungsmaßnahmen, die als erste Anhaltspunkte zur Optimierung im Betrieb dienen können und die je nach betrieblichen Gegebenheiten unterschiedlich anwendbar sind. Die betriebsindividuellen Optimierungsmaßnahmen sind in Kapitel 2 in den jeweiligen Einflussbereichen schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Die zuständige Behörde ist bei einer amtlichen Tierschutzkontrolle gehalten, alle zugrunde gelegten Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung zu überprüfen.</p> <p>Tritt in einem Betrieb in einem Zeitraum von zwei Jahren immer wieder Schwanzbeißen auf, sieht der Ablaufplan vor, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter (möglichst mit Tierärztin/Beraterin, Tierarzt/Berater) einen schriftlichen Plan, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält, erstellt und der zuständigen Behörde zur Prüfung vorlegt.</p>	<p>Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1: Aktualisierung der Standardverfahrensanweisung/Leitlinien</li> <li>2: Information der Schweinehalterinnen und Schweinehalter/Informationen öffentlich zugänglich machen</li> <li>3: Durchsetzungsmaßnahmen umsetzen</li> <li>4: Anderes</li> </ol> <p>Siehe Zeitplan zur Umsetzung des Aktionsplans</p>

### 3. Bewertung von Anzeichen von Schwanz-/Ohrbeißen und Änderungen der Unterbringungsbedingungen und Haltungsformen, einschließlich der Besatzdichte

<p>Welche Maßnahmen plant DE im Jahr 2018, um sicherzustellen, dass bei Schweinehalterinnen und Schweinehaltern, die Schwänze kupieren oder Schweine mit kupierten Schwänzen halten:</p> <p>Die zuständigen Behörden im Rahmen von amtlichen Kontrollen Entscheidungen darüber treffen können, welche Hinweise auf Schwanz- und Ohrenverletzungen ausreichend sind, um das Schwanzkupieren zu rechtfertigen und wie oft dies durch die Tierhalterin oder den Tierhalter dokumentiert werden sollte.</p>	<p>Vorgeschlagene Maßnahmen:</p> <p>Die beigefügte zeitlich befristete Tierhalter-Erklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit soll zur Vorlage bei der zuständigen Behörde und falls erforderlich zur Vorlage bei Fremdbetrieben sowie ggf. als Grundlage für den internationalen Handel von Ferkeln dienen können.</p> <p>Aus fachlichen Gründen wird sich derzeit dafür ausgesprochen, dass der Nachweis der Unerlässlichkeit des Eingriffs in Bezug auf aufgetretene Verletzungen vorliegt, wenn mehr als 2 % der Tiere in den letzten zwölf Monaten Verletzungen aufwiesen.</p> <p>Unabhängig von der Vorlage der o. g. Tierhalter-Erklärung ist die zuständige Behörde bei einer amtlichen Kontrolle gehalten, alle zugrunde gelegten Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung zu überprüfen.</p> <p>Hierzu wurde wie oben erwähnt eine Dokumentationsmöglichkeit für die Tierhalterin oder den Tierhalter für die Durchführung einer Risikoanalyse erarbeitet. Die Erhebung und Dokumentation von tierbezogenen Indikatoren, die auch Schwanz- und Ohrenverletzungen umfassen, ist Teil dieser Risikoanalyse (siehe Kapitel 1). Zudem wird auch definiert, welche Verletzungen als solche zu erheben sind und in welchen regelmäßigen</p>	<p>Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1: Aktualisierung der Standardverfahrensanweisung/Leitlinien</li> <li>2: Information der Schweinehalterinnen und Schweinehalter/Informationen öffentlich zugänglich machen</li> <li>3: Durchsetzungsmaßnahmen umsetzen</li> <li>4: Anderes</li> </ol> <p>Siehe Zeitplan zur Umsetzung des Aktionsplans</p>
---	--	---

	Abständen die Dokumentation erfolgen sollte (Bezug nehmend auf die Empfehlung Nummer 3 des Entwurfs des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445).	
<p>Welche Maßnahmen plant DE im Jahr 2018, um sicherzustellen, dass bei Schweinehaltern, die Schwänze kupieren oder Schweine mit kupierten Schwänzen halten:</p> <p>Die zuständigen Behörden im Rahmen von amtlichen Kontrollen Entscheidungen darüber treffen können, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Haltung ausreichend sind und in welcher Häufigkeit sie durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ergriffen werden sollten, um ungeeignete Unterbringungsbedingungen oder Haltungsformen zu ändern, um das Schwanzkupieren zu rechtfertigen.</p>	<p>Vorgeschlagene Maßnahmen:</p> <p>Die zeitlich befristete Tierhalter-Erklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit soll zur Vorlage bei der zuständigen Behörde und falls erforderlich zur Vorlage bei Fremdbetrieben sowie ggf. als Grundlage für den internationalen Handel von Ferkeln dienen können. Im Rahmen einer amtlichen Tierschutzkontrolle wäre demnach die zuständige Behörde aber dennoch gehalten, sich nicht ausschließlich die Tierhalter-Erklärung vorlegen zu lassen, sondern auch die Plausibilität der Nachweise und die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie die betriebsindividuellen Optimierungsmaßnahmen sind durch die Tierhalterin oder den Tierhalter schriftlich festzuhalten. Hierüber wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, eine Bewertung der durchgeführten Optimierungsmaßnahmen vornehmen zu können.</p> <p>Tritt in einem Betrieb in einem Zeitraum von zwei Jahren immer wieder Schwanzbeißen auf, sieht der Ablaufplan vor, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter (möglichst mit Tierärztin/Beraterin, Tierarzt/Berater) einen schriftlichen Plan, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält, erstellt und der zuständigen Behörde zur Prüfung vorlegt.</p>	<p>Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1: Aktualisierung der Standardverfahrensanweisung/Leitlinien</li> <li>2: Information der Schweinehalterinnen und Schweinehalter/Informationen öffentlich zugänglich machen</li> <li>3: Durchsetzungsmaßnahmen umsetzen</li> <li>4: Anderes</li> </ol> <p>Siehe Zeitplan zur Umsetzung des Aktionsplans</p>

#### 4. Überprüfung der Anforderungen an Tierhalter-Erklärungen, die die Notwendigkeit/Unerlässlichkeit des Schwänzekupierens rechtfertigen

<p>Welche Maßnahmen plant DE im Jahr 2018, um die Bereitstellung von Tierhalter-Erklärungen zu überprüfen, die die Notwendigkeit/Unerlässlichkeit des Schwänzekupierens rechtfertigen?</p>	<p>Vorgeschlagene Maßnahmen:</p> <p>Im Entwurf des Auditberichts der DG SANTE-2018-6445 wurde die Empfehlung (Nr. 5) ausgesprochen, die Nachweise zur Unerlässlichkeit des Eingriffs des Kupierens bzw. der Haltung kupierter Schweine im Rahmen amtlicher Kontrollen verifizieren zu lassen und Lösungsoptionen für den internationalen Handel von Ferkeln zu eruieren.</p> <p>Hierzu wurde eine zeitlich befristete Tierhalter-Erklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit zur Vorlage bei der zuständigen Behörde und falls erforderlich zur Vorlage bei Fremdbetrieben erarbeitet. Die Verantwortung für die erforderlichen Nachweise liegt bei der Tierhalterin oder dem Tierhalter. Aus fachlicher Sicht wird jedoch die Empfehlung ausgesprochen, insbesondere die Risikoanalyse durch bzw. gemeinsam mit einer externen Person (z. B. Tierärztin/Beraterin, Tierarzt/Berater) durchzuführen. Aus diesem Grund kann die Tierhalter-Erklärung neben der Tierhalterin oder dem Tierhalter durch eine weitere externe Person unterzeichnet werden. Unabhängig davon ist die zuständige Behörde bei einer amtlichen Kontrolle gehalten, alle zugrunde gelegten Informationen zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung zu überprüfen (z. B. ob die umgesetzten Optimierungsmaßnahmen auf den Ergebnissen der betrieblichen Risikoanalyse beruhen).</p> <p>Ergänzend hierzu könnte eine zeitlich befristete Tierhalter-Erklärung wie oben bereits dargelegt, ggf. zukünftig auch als Grundlage für den internationalen Handel von Ferkeln dienen.</p>	<p>Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1: Aktualisierung der Standardverfahrensanweisung/Leitlinien</li> <li>2: Information der Schweinehalter/Informationen öffentlich zugänglich machen</li> <li>3: Durchsetzungsmaßnahmen umsetzen</li> <li>4: Anderes</li> </ol> <p>Siehe Zeitplan zur Umsetzung des Aktionsplans</p>
--	---	---

**Tierhalter-Erklärung**  
(Gültigkeit: 12 Monate)

VVVO-Nr: \_\_\_\_\_

Saugferkel                       Aufzuchtferkel                       Mastschweine

Betrieb: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**1. In meinem Schweinebetrieb wurde heute eine Risikoanalyse abgeschlossen. Diese umfasst folgende Bereiche:**

- ✓ Beschäftigung
- ✓ Stallklima
- ✓ Gesundheit und Fitness
- ✓ Wettbewerb um Ressourcen
- ✓ Ernährung
- ✓ Struktur und Sauberkeit der Bucht

Geeignete Optimierungsmaßnahmen wurden eingeleitet.

**2. In meinem Schweinebetrieb ist für den Gesamtbestand das Kürzen der Schwänze derzeit unerlässlich, da ...**

a)

- ... in meinem Betrieb Schwanz-/Ohrverletzungen in folgenden Produktionsstufen aufgetreten sind (jeweils > 2 % der Tiere in den letzten 12 Monaten)
- Saugferkel                       Aufzuchtferkel                       Mastschweine

und/oder

b)

- ... aus einem/mehreren Fremdbetrieb/en die Unerlässlichkeit dargelegt wurde, (eine/mehrere) entsprechende gültige Tierhalter-Erklärung/en liegt/liegen vor.

und/oder

**3.**

- In meinem Schweinebestand wird nachweislich eine unkupierte Tiergruppe gehalten** (während der Mastphase werden zu jedem Zeitpunkt mindestens 1 % der vorhandenen Tierplätze mit unkupierten Tieren belegt; unkupierte Schweine werden dauerhaft z. B. über eine farbige Markierung der Ohrmarke gekennzeichnet).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Tierhalterin/Tierhalter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Tierärztin/Tierarzt\*)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Beraterin/Berater\*)

\*) Die Unterschrift durch die Tierhalterin oder den Tierhalter ist verpflichtend, die Bestätigung durch die Tierärztin/Beraterin oder den Tierarzt/Berater ist freiwillig.

**Ablaufplan zum Aktionsplan von Deutschland  
zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein  
(Stand: August 2018)**



**Ergänzungen:**

- Die Verantwortung zur Durchführung der Risikoanalyse (gemäß Option 1), der Erhebung von Schwanzverletzungen sowie der Umsetzung von geeigneten Optimierungsmaßnahmen (gemäß der Optionen 1 und 2) liegt bei der Tierhalterin oder dem Tierhalter.
- Bei der betriebsindividuellen Risikoanalyse sind die Parameter Beschäftigungsmaterial, Stallklima, Gesundheit und Fitness, Wettbewerb um Ressourcen sowie Ernährung (gemäß der Empfehlung [EU] 2016/336) zu berücksichtigen. Die verschiedenen genannten Möglichkeiten (Management-tool, Nutzung vorhandener Daten) können hierzu auch in Kombination genutzt werden.
- Es wurden Dokumentationsmöglichkeiten von Schwanz-/Ohrverletzungen, einer Risikoanalyse inklusive der Dokumentation von Optimierungsmaßnahmen und eine Tierhalter-Erklärung erarbeitet.
- Für die Tierhalter-Erklärung zur Vorlage beim Ferkelerzeuger/Aufzüchter/Mäster sind alle drei Nachweise erforderlich.

- Liegt für den eigenen Betrieb sowie für den aufnehmenden/abgebenden Betrieb keine Tierhalter-Erklärung vor, ist eine unkupierte Kontrollgruppe (gemäß Option 2) vorzuhalten.
- Alle unkupiert verbliebenen Ferkel sind z. B. über ein farbiges Dornteil der Ohrmarke zu kennzeichnen, um diese von den anderen Tieren im Betrieb unterscheiden zu können.
- Ab sofort wird mit einer Information in Bezug auf die Inhalte des Aktionsplans begonnen. Ab dem 1. 7. 2019 wird die Tierhalter-Erklärung (mit den dafür ggf. zusätzlich erforderlichen Dokumentationen) zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens für alle Schweine haltenden Betriebe verbindlich. Die erarbeiteten Dokumentationsmöglichkeiten können zur Darlegung verwendet werden.
- Nach etwa zwei Jahren soll die Umsetzung evaluiert werden.

**Risikoanalyse Kupierverzicht**

1. Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen
2. Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb
  - 2.1 Beschäftigung
  - 2.2 Stallklima
  - 2.3 Gesundheit und Fitness
  - 2.4 Wettbewerb um Ressourcen
  - 2.5 Ernährung
  - 2.6 Struktur und Sauberkeit der Bucht
3. Zusätzliche Erläuterungen
4. Beispiele für Optimierungsmaßnahmen

**Hintergrund:**

Tierhalterinnen und Tierhalter, die weiterhin die Schwänze ihrer Schweine kupieren bzw. kupierte Schweine einstellen, müssen über die Einhaltung des gesetzlichen Mindeststandards hinaus die „Unerlässlichkeit“ für ihren Betrieb nachweisen. Hierzu ist es notwendig, das Auftreten von Schwanz-/Ohrverletzungen zu dokumentieren (siehe Kapitel 1) und gleichzeitig die Haltungsbedingungen und das Betriebsmanagement so zu optimieren, dass Schwanzbeißen möglichst vermieden wird. Sie müssen nachweislich durch einen fortwährenden Prozess von Optimierungsmaßnahmen darauf hinarbeiten, Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu verhindern. Um geeignete Optimierungsmaßnahmen einzuleiten, dient die Risikoanalyse in Kapitel 2 der Beurteilung der betriebsindividuellen Risikofaktoren in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen und entspricht den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336. Alternativ kann die Risikoanalyse auch durch das Schwanzbeiß-Interventionsprogramm (SchwIP) durchgeführt werden. Diese Umsetzung kann der Tierhalterin oder dem Tierhalter zusätzlich als Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach § 11 Abs. 8 TierSchG (betriebliche Eigenkontrollen; Erhebung von Tier-

**Anlage 4**

Stand: August 2018

schutzindikatoren) gegenüber der zuständigen Behörde dienen.

Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen und Beurteilung der Risikofaktoren für den

Betrieb: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_  
 Anschrift: \_\_\_\_\_  
 VVVO-Nr.: \_\_\_\_\_

- Saugferkel     Aufzuchtferkel  
 Mastschweine

Bemessungszeitraum: zwölf Monate rückwirkend ab dem \_\_\_\_\_

Risikoanalyse erstellt durch (Mehrfachnennung möglich):

Tierhalterin/-betreuerin \_\_\_\_\_  
 Tierhalter/-betreuer (Name) \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Beraterin/Berater \_\_\_\_\_  
 (Name) \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Tierärztin/Tierarzt \_\_\_\_\_  
 (Name) \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift) \_\_\_\_\_

**1. Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen\*)**

Bemessungsgrundlage der Erhebung/en (zur Einstufung in der Tierhalter-Erklärung\*):

- im Bestand durch  
 Hoftierärztin/Hoftierarzt     Beraterin/Berater     Tierhalterin/Tierhalter ermittelt  
 (mindestens einmal je sechs Monate) über folgende Tabelle\*):

mindestens einmal je sechs Monate Erhebung und Dokumentation			Mittelwert Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzungen in den vergangenen zwölf Monaten
	Datum:	Datum:	
	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)	
ein Abteil Saugferkel (in der Regel in der Woche vor dem Absetzen)			

mindestens einmal je sechs Monate Erhebung und Dokumentation			Mittelwert Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzungen in den vergangenen zwölf Monaten
	Datum:	Datum:	
	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)	Anteil der Schweine mit Schwanz-/Ohrverletzung (%)	
ein Abteil Aufzuchtferkel (in der Regel am Anfang der Aufzucht)			
ein Abteil Aufzuchtferkel (in der Regel am Ende der Aufzucht)			
ein Abteil Mastschweine (in der Regel am Anfang der Mast)			
ein Abteil Mastschweine (in der Regel am Ende der Mast)			

von Hoftierärztin/Beraterin, Hoftierarzt/Berater durch SchwIP ermittelt (einmal je zwölf Monate)  
Anteil der Schweine: \_\_\_\_\_ %

Schlachtbefunde (einmal je zwölf Monate, falls ermittelt)\*  
Anteil der Schweine: \_\_\_\_\_ %

Zusatzinformationen:

Anzahl der relevanten Schwanz-/Ohrbeißausbrüche\*) in den vergangenen zwölf Monaten:

Aufzuchtferkel: \_\_\_\_\_ Mastschweine: \_\_\_\_\_

Konnten mögliche Ursachen ermittelt werden?  Nein

Ja Welche?

Kommentar:

**2. Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb**

1 mal pro zwölf Monate Kapitel 2 jeweils getrennt pro Produktionsstufe und VVVO- Nr. ausdrucken und erfassen:

- Saugferkel  
ein Abteil (alle Buchten), Altersgruppe: in der Regel in der Woche vor dem Absetzen → A1
- Aufzuchtferkel  
ein Abteil (alle Buchten), Altersgruppe: in der Regel am Anfang der Aufzucht → A1  
ein Abteil (alle Buchten), Altersgruppe: in der Regel am Ende der Aufzucht → A2
- Mastschweine  
ein Abteil (alle Buchten), Altersgruppe: in der Regel am Anfang der Mast → A1  
ein Abteil (alle Buchten), Altersgruppe: in der Regel am Ende der Mast → A2

Hinweis:

Bei den vorzunehmenden Bewertungen handelt es sich um eine betriebliche Eigeneinschätzung auf der Grundlage einer eigenverantwortlichen Risikoanalyse für das Auftreten von Schwanzbeißen. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**2.1 Beschäftigung**

Welche Beschäftigungsmaterialien/-objekte werden (parallel) eingesetzt?

- 1) \_\_\_\_\_  A1  A2  organisch  permanent\*)  regelmäßige Einzelgabe\*)
- 2) \_\_\_\_\_  A1  A2  organisch  permanent\*)  regelmäßige Einzelgabe\*)
- 3) \_\_\_\_\_  A1  A2  organisch  permanent\*)  regelmäßige Einzelgabe\*)
- 4) \_\_\_\_\_  A1  A2  organisch  permanent\*)  regelmäßige Einzelgabe\*)
- 5) \_\_\_\_\_  A1  A2  organisch  permanent\*)  regelmäßige Einzelgabe\*)

Summe der Eigenschaften der eingesetzten Materialien je Abteil\*)  
(essbar/kaubar/untersuchbar/beweg- und bearbeitbar)

4		3		2	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2

Wie viel % der Tiere nutzen das Beschäftigungsmaterial je Abteil (Momentaufnahme)?

bis 100		bis 80		bis 60		bis 40		bis 20	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2								

Einschätzung zum Beschäftigungsmaterial insgesamt je Abteil\*)

sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2								

Kommentar:

---



---

**Optimierungsmaßnahmen geplant?**

- derzeit nicht
- ja, welche und bis wann:

---



---



---

2.2 Stallklima

In den vergangenen zwölf Monaten wurde durchgeführt:  
 einmalig externer dokumentierter Klimacheck\*)

wann: \_\_\_\_\_ durch wen:

---

und/oder:

zweimalig interner dokumentierter Klimacheck\*)

wann:

---

Auffälligkeiten festgestellt?

- Nein
- Ja Welche?

---

Korrekturmaßnahmen:

- noch nicht erledigt
- erledigt am: \_\_\_\_\_

Gibt es je Abteil Anzeichen für Atemwegsprobleme (z. B. Husten, Niesen)?

keine		vereinzelt		gehäuft	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2

Bei wie vielen Tieren je Abteil sind Tränenspuren sichtbar?\*)

keine		vereinzelt		gehäuft	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2

Subjektive Einschätzung zur Temperatur je Abteil\*)

deutlich zu kalt		zu kalt		optimal		zu warm		deutlich zu warm	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2								

Einschätzung zum Beschäftigungsmaterial insgesamt je Abteil\*)

sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2								

Kommentar:

---



---

Weitere Optimierungsmaßnahmen geplant?

- derzeit nicht
- ja, welche und bis wann:

---



---



---

2.3 Gesundheit und Fitness

Teilnahme von tierbetreuenden Personen an Fortbildungen im Bereich Tierschutz/-gesundheit in den vergangenen zwölf Monaten\*)

Fortbildung:

Fortbildung:

Befunde und Maßnahmen in den vergangenen zwölf Monaten aus folgenden Bereichen:

1. die drei häufigsten zurückgemeldeten Befunddaten vom Schlachthof (nur für die Mast)

Befund: \_\_\_\_\_ betroffene Tiere: \_\_\_\_\_ %

Befund: \_\_\_\_\_ betroffene Tiere: \_\_\_\_\_ %

Befund: \_\_\_\_\_ betroffene Tiere: \_\_\_\_\_ %

2. Tierverluste (z. B. produktionstechnische Auswertung)

Saugferkel: \_\_\_\_\_ % Aufzuchtferkel: \_\_\_\_\_ % Mastschweine: \_\_\_\_\_ %

3. tierärztliche Bestandsbetreuung

Besuchsprotokolle  Labor- und Sektionsbefunde

relevante Befunde:

4. weitere vorhandene Gesundheitschecks

keine

systematischer Gesundheitscheck/Zertifikat\*)  anlassbezogener Check z. B. durch SGD

relevante Befunde:

Korrekturmaßnahmen:

noch nicht erledigt  erledigt am: \_\_\_\_\_

Subjektive Einschätzung zur Tiergesundheit insgesamt je Abteil\*)

sehr gut		gut		befriedigend		ausreichend		mangelhaft	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2								

Kommentar:

Weitere Optimierungsmaßnahmen geplant?

derzeit nicht

ja, welche und bis wann:

2.4 Wettbewerb um Ressourcen

Wie viel Nettobuchtenfläche steht den Tieren je Abteil zur Verfügung?\*)

gesetzlicher Standard  A1  A2 oder \_\_\_\_\_m<sup>2</sup>/Tier in A1 \_\_\_\_\_m<sup>2</sup>/Tier in A2 (im Mittel)

Art der Futter- und Wasservorlage je Abteil

trocken  A1  A2 flüssig  A1  A2 breiförmig  A1  A2

ad libitum\*)  A1  A2 tagesrationiert\*)  A1  A2 rationiert\*)  A1  A2

Tränkenippel  A1  A2 offene Wasserstellen  A1  A2

Zugang zur Futter- und Wasservorlage je Abteil

Tier-Fressplatz-Verhältnis\*) \_\_\_\_\_ : 1 in A1 \_\_\_\_\_ : 1 in A2

Tier-Tränkeplatz-Verhältnis\*) \_\_\_\_\_ : 1 in A1 \_\_\_\_\_ : 1 in A2

Subjektive Einschätzung der Konkurrenzsituation an den Futtereinrichtungen je Abteil\*)

alle gleichzeitig		meist frei		Rangkämpfe	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2

Subjektive Einschätzung der Konkurrenzsituation an den Tränkeeinrichtungen je Abteil

frei zugänglich		teilweise durch Einzeltiere blockiert		oft durch Einzeltiere blockiert	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2

Subjektive Einschätzung des Größenverhältnisses der Tiere in den Buchten je Abteil\*)

alle gleich		kaum Unterschiede		einzelne kleiner		ungleichmäßig		große Streuung	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2								

Kommentar:

---



---



---

Optimierungsmaßnahmen geplant?

- derzeit nicht  
 ja, welche und bis wann:

---



---

2.5 Ernährung

In den vergangenen 12 Monaten wurde/n durchgeführt:

1. externe/r dokumentierte/r Futterberatung/-check\*)  Ja  Nein

Auffälligkeiten festgestellt?  Nein

Ja, Welche?

---



---

2. Futtermitteluntersuchung\*)  Ja  Nein

Auffälligkeiten festgestellt?  Nein

Ja, Welche?

---



---

3. Tränkwasseruntersuchung  Nein

mikrobiologisch  chemisch-physikalisch

Auffälligkeiten festgestellt?  Nein

Ja, Welche?

---



---

4. Überprüfung der Dosierung und Futtermengen\*)  Ja  Nein

Auffälligkeiten festgestellt?  Nein

Ja, Welche?

---



---

5. regelmäßige Überprüfung der Durchflussraten (Tränken)  Ja  Nein

Auffälligkeiten festgestellt?  Nein

Ja, Welche?

---



---

Korrekturmaßnahmen:

---



---

noch nicht erledigt  erledigt am: \_\_\_\_\_

Kommentar:

---



---

Weitere Optimierungsmaßnahmen geplant?

- derzeit nicht  
 ja, welche und bis wann:

---



---

## 2.6 Struktur und Sauberkeit der Bucht

Werden je Abteil die geplanten Funktionsbereiche in den Buchten von den Tieren entsprechend angenommen?\*)

ja  A1  A2

nein  A1  A2 Abweichungen:

Sind je Abteil besondere Strukturelemente (z. B. Trennwand, erhöhte Ebene) vorhanden?

nein  A1  A2

ja  A1  A2 welche:

Subjektive Bewertung der Sauberkeit der Buchten und Tiere je Abteil

sauber		teilweise verschmutzt		verschmutzt	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2

Tiere nehmen je Abteil komfortable Liegeposition ein (unter Berücksichtigung der Stalltemperatur)\*)

überwiegend		teilweise		die wenigsten	
<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2	<input type="checkbox"/> A1	<input type="checkbox"/> A2

Kommentar:

Optimierungsmaßnahmen geplant?

derzeit nicht

ja, welche und bis wann:

\*) Siehe zusätzliche Erläuterungen in Kapitel 3.

### 3. Zusätzliche Erläuterungen

Zu 1. Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen:

„Schwanz-/Ohrverletzungen“:

Schwanzverletzung: Schwanz mit deutlich sichtbarer blutender Wunde, Kruste oder Schwellung.

Ohrverletzung: deutlich sichtbare, meist blutende Wunden und Krusten am Ohr.

Diese Definitionen entsprechen dem KTBL-Leitfaden Tierschutzindikatoren (KTBL 2016; Tierschutzindikatoren: Leitfaden für die Praxis – Schwein, KTBL-Sonderveröffentlichung).

„Bemessungsgrundlage der Erhebung/en“:

Die Berechnung dient als Grundlage für den Nachweis der aufgetretenen Schwanz-/Ohrverletzungen die in die Tierhalter-Erklärung einzutragen ist (> 2 % innerhalb der letzten zwölf Monate). Die Tierhalterin oder Der Tierhalter hat verschiedene Möglichkeiten den Anteil der von Schwanz-/Ohrverletzungen betroffenen Schweine in ihrem oder seinem Bestand zu erfassen. Maßgeblich für die Bemessung ist der Anteil verletzter Tiere je Produktionsstufe die entweder eine Schwanz- und/oder eine Ohrverletzung aufweisen. Sie oder er kann hierzu eine der aufgelisteten Varianten auswählen:

#### 1. Erhebung im Bestand

Erfolgt die Erhebung im Bestand selbst (und nicht über SchwIP), ist ein Mittelwert über den Anteil der betroffenen Schweine in den letzten zwölf Monaten zu ermitteln. Abweichend von dieser zweimaligen Erhebung pro Jahr können Tierhalterinnen und Tierhalter die Schwanz-/Ohrverletzungen kontinuierlich in ihrem Bestand erfassen, diesen Wert ebenfalls als Bemessungsgrundlage verwenden und in die rechte Spalte der Tabelle eintragen.

Die Erhebung im Bestand muss in allen Produktionsstufen erfolgen.

#### 2. SchwIP

Das SchwIP in der Aufzucht und/oder Mast ersetzt nur die Erhebung der gleichen Produktionsstufe.

#### 3. Schlachtbefunde

Die Auswertung erfolgt über die vergangenen zwölf Monate. Die Schlachtbefunde ersetzen nur die Erhebung der Schwanz- und Ohrverletzungen in der Mast.

Die für die Tierhalter-Erklärung relevante Grenze von 2 % Tieren mit Schwanz-/Ohrverletzungen ist separat für die einzelnen Produktionsstufen zu ermitteln (das Zusammenfassen der Prozentangaben über die Produktionsstufen ist nicht zulässig). In der Tierhalter-Erklärung wird/werden dann ggf. die Produktionsstufe(n), in denen die Grenze überschritten wurde(n), angekreuzt. Somit reicht für einen Betrieb (eine VVVO-Nr.) eine Tierhalter-Erklärung für den Betrachtungszeitraum aus.

„relevante Schwanz-/Ohrbeißausbrüche“:

Hier sollte die geschätzte oder dokumentierte Anzahl der relevanten Schwanz-/Ohrbeißausbrüche (hinsichtlich der Schwere der Verletzungen bzw. der Anzahl der betroffenen Tiere) in den vergangenen zwölf Monaten angegeben werden.

Zu 2.1 Beschäftigung:

„permanente Vorlage“ von Beschäftigungsmaterial:

Das Beschäftigungsmaterial ist ständig verfügbar (z. B. Raufe mit Stroh, Baumwollseil, Weichholz).

„regelmäßige Einzelgabe“ von Beschäftigungsmaterial:

Das Beschäftigungsmaterial wird regelmäßig z. B. täglich in einer begrenzten Menge vorgelegt (z. B. Stroh, Heu, Luzerne beim Stallrundgang).

„Summe der Eigenschaften der eingesetzten Materialien“:

Anzahl der genannten Eigenschaften, die durch das Gesamtangebot an Beschäftigungsmaterial erfüllt ist.

„essbar/kaubar/untersuchbar/beweg- und bearbeitbar“:

<p>Erläuterungen der Eigenschaften gemäß Begleitunterlage zur Empfehlung EU KOM 2016/336</p> <p>Je nach Darreichungsform</p>	<p>essbar</p> <p>Das Schwein sollte es fressen können und das getrennt von der Fütterung angebotene Material sollte vorzugsweise einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben bzw. sich günstig auf die Verdauung auswirken.</p>	<p>kaubar</p> <p>Das Schwein sollte darauf herumbeißen können.</p>	<p>untersuchbar</p> <p>Das Schwein sollte darin wühlen können.</p>	<p>beweg- und bearbeitbar</p> <p>Das Schwein sollte Standort, Aussehen oder Struktur des Materials verändern können.</p>
<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Heu</li> <li>— Stroh</li> <li>— Luzerne</li> <li>— Cobs/Pellets</li> <li>— Silagen</li> <li>— Trockenschnitzel</li> <li>— Presslinge</li> <li>— Fasermixe</li> <li>— Torf</li> </ul>	✓	✓	✓	✓
<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Mehle (z. B. Grünmehl)</li> <li>— Melasseblöcke</li> </ul>	✓	✗	✓	✓
<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Naturseile</li> <li>— Jutesäcke</li> <li>— Sägespäne</li> </ul>	✗	✓	✓	✓
<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Objekte aus Naturgummi oder Stärke</li> <li>— Holz</li> </ul>	✗	✓	✗	✓
<p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Metallketten</li> <li>— Futterketten</li> <li>— Kunststoffobjekte</li> </ul>	✗	✓	✗	✗

„Einschätzung zum Beschäftigungsmaterial insgesamt“:

Subjektive Gesamteinschätzung bei der die Materialeigenschaften, die Darreichungsform, die Verfügbarkeit und Attraktivität sowie die Sauberkeit berücksichtigt werden.

Zu 2.2 Stallklima:

„externer Klimacheck“:

In den vergangenen zwölf Monaten einmalige Bewertung des Klimas durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater unter Berücksichtigung von tierbezogenen Indikatoren (z. B. Liegeverhalten) und der Überprüfung der Regelgeräte, Temperaturfühler und anlassbezogene Messung der Schadgasgehalte (CO, NH<sub>3</sub>) (z. B. anerkannte Stallklimachecks im Rahmen der „Initiative Tierwohl“).

„interner Klimacheck“:

Zweimal in den vergangenen zwölf Monaten Bewertung des Klimas durch die Tierhalterin oder den Tierhalter unter Berücksichtigung von tierbezogenen Indikatoren (z. B. Liegeverhalten) und der Überprüfung der Regelgeräte, Temperaturfühler und sensorische Bewertung der Schadgasgehalte ggf. anlassbezogene Messungen (CO, NH<sub>3</sub>).

„Tränenspuren“:

Ein häufig mit Staub vermengtes und eingetrocknetes Sekret am Auge wird meist als deutliche Tränenspur sichtbar. Tränenspuren können ein Anzeichen für ein ungeeignetes Stallklima sein.

Beispielbild:



(Quelle: Tierhaltung modern und transparent e. V.)

„Subjektive Einschätzung zur Temperatur“:

Subjektive Gesamteinschätzung der Temperatur unter besonderer Berücksichtigung des Verhaltens der Tiere.

„Subjektive Einschätzung zur Luftqualität“:

Subjektive Gesamteinschätzung der Luftqualität (Schadgasbelastung, Luftfeuchtigkeit etc.) anhand der eigenen sensorischen Wahrnehmung und unter besonderer Berücksichtigung der tierbezogenen Indikatoren (Tränenstreifen, rote Augen, Husten, Niesen etc.).

Zu 2.3 Gesundheit und Fitness:

„Teilnahme an Fortbildungen im Bereich Tierschutz/-gesundheit in den vergangenen zwölf Monaten“

Hierzu zählen z. B.: Fachveranstaltungen, Seminare, Online-Schulungen.

„externer Gesundheitscheck/Zertifikat“:

Definierte und dokumentierte Tiergesundheitsprogramme (z. B. Ferkelpässe, Gesundheitszertifikate, Monitoringprogramme).

„Subjektive Einschätzung zur Tiergesundheit“:

Subjektive Gesamteinschätzung der Tiergesundheit unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten, Befunde und Informationen zum Tierbestand.

Zu 2.4 Wettbewerb um Ressourcen:

„Nettobuchtenfläche“:

Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist jene Fläche die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können (z. B. Flächen von Futterautomaten).

„ad libitum Fütterung“:

Fütterung zur freien Aufnahme. Es steht den Tieren zu jeder Zeit Futter zur Verfügung. Kurzzeitige Futterpausen zum Leerfressen der Tröge aus hygienischen Gründen sind möglich.

„tagesrationierte Fütterung“:

Bei einer tagesrationierten Fütterung wird eine Gruppe von Schweinen eine sowohl zeitlich als auch in der Menge begrenzte Futtermenge (im Laufe eines Tages) zur Verfügung gestellt, die so ausgelegt ist, dass das vorgelegte Futter nicht unmittelbar aufgefressen wird, sondern alle Tiere ausreichend Möglichkeit haben sich satt zu fressen und so ihren Tagesbedarf zu decken.

„rationierte Fütterung“:

Um eine „rationierte Fütterung“ handelt es sich dann, wenn eine Gruppe von Schweinen eine begrenzte Futtermenge vorgelegt bekommt, die (in der Regel) unmittelbar nach der Futtervorlage aufgefressen wird.

„Tier-Fressplatz-Verhältnis“:

Für die Berechnung des Tier-Fressplatz-Verhältnisses ist es entscheidend, wie viele Tiere in dem jeweiligen Gewichtsabschnitt gleichzeitig fressen können. Die notwendige Fressplatzbreite ist deshalb von der Schulterbreite der Tiere abhängig. In der ersten Phase der Ferkelaufzucht (ca. 7 bis 10 kg Ferkelgewicht) sind Schulterbreiten um 9 cm zu finden.

Zur Berechnung des Tier-Fressplatz-Verhältnisses in der Aufzucht und Mast können die folgenden Fressplatzbreiten verwendet werden:

bis 15 kg	12 cm
15 bis 25 kg	18 cm
26 bis 60 kg	27 cm
61 kg bis 120 kg	33 cm
> 120 kg	40 cm.

„Tier-Tränkeplatz-Verhältnis“:

Ausgenommen von Einzeltränken kann der Tränkeplatz analog zu den unter „Tier-Fressplatz-Verhältnis“ genannten Fressplatzbreiten berechnet werden.

„Subjektive Einschätzung der Konkurrenzsituation an den Futtereinrichtungen“:

Subjektive Gesamteinschätzung der Konkurrenzsituation an den Futtereinrichtungen unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Futtervorlage, der zur Verfügung stehenden Fressplätze sowie dem Verhalten der Tiere am Trog (Rangkämpfe, Abdrängen rangniedriger Tiere etc.).

„Subjektive Einschätzung des Größenverhältnisses der Tiere in den Buchten“:

Subjektive Gesamteinschätzung des Größenverhältnisses der Tiere in den jeweiligen Buchten unter Berücksichtigung der Größen- und Gewichtsunterschiede bei Einstallung sowie dem Anteil weniger gut entwickelter Tiere (Kümmerner). Es geht darum das Auseinanderwachsen der Tiere zu bewerten. Falls die Tiere wurfweise aufgestellt werden, sollte dies in der Beurteilung berücksichtigt werden.

Zu 2.5 Ernährung:

„externe/r dokumentierte/r Futterberatung/-check“:

Beratung hinsichtlich Rationszusammensetzung, Komponentenauswahl, Hygiene usw.

„Futtermitteluntersuchung“:

Untersuchungen/Analysen z. B. auf Zusammensetzung, unerwünschte Stoffe, Hygiene, Vermahlungsgrad.

„Überprüfung der Dosierung und Futtermengen“:

Hinsichtlich der Einstellung der Futterkurven unter Berücksichtigung des altersabhängigen Bedarfs, der Einteilung der Futterblöcke, des TS-Gehaltes etc.

Zu 2.6 Struktur und Sauberkeit der Bucht:

„Werden die geplanten Funktionsbereiche in der Bucht von den Tieren entsprechend angenommen?“

Es sollte eine Strukturierung der Bucht erkennbar sein (Ruhe, Kot, Aktivität). Anzeichen für Abweichungen können sein: z. B. Verschmutzung der Tränke-/Futtereinrichtungen/Liegeflächen, Liegebereiche nur eingeschränkt ohne Störungen durch andere Tiere nutzbar, undefinierter Kotbereich.

„Schweine nehmen komfortable Liegeposition ein (unter Berücksichtigung der Stalltemperatur)“:

Schweine haben die Möglichkeit in Seitenlage zu liegen. Bei hohen Stalltemperaturen sollten die Schweine zudem ohne direkten Körperkontakt liegen können.

#### 4. Beispiele für Optimierungsmaßnahmen

Bei den folgenden Maßnahmen handelt es sich um eine nicht abschließende Liste von Beispielen, die als erste Anhaltspunkte zur Optimierung im Betrieb dienen können und die je nach betrieblichen Gegebenheiten unterschiedlich anwendbar sind.

##### Zu 2.1 Beschäftigung:

- mindestens wöchentliche Erneuerung der permanent verfügbaren organischen Materialien (bei vorzeitigem Verbrauch auch früher),
- die Materialien erfüllen möglichst alle vier Kriterien (essbar, kaubar, untersuchbar, beweg-/bearbeitbar),
- Gabe von kaubaren und/oder essbaren Beschäftigungsmaterialien über feste Flächen, Raufen, Spender, Tröge,
- tägliche Gaben von begrenzten Mengen an kaubaren und/oder essbaren Beschäftigungsmaterialien,
- Wechsel von Objekten um Neuheitswert zu gewährleisten (z. B. Austausch von verschiedenen Objekten mittels Karabinerhaken in einem Abteil),
- Platzierung und/oder Menge des Materials/der Objekte unter Beachtung der Funktionsbereiche verbessern (z. B. über eine mittige bzw. frei zugängliche Platzierung, damit möglichst viele Tiere gleichzeitig das Angebot der Beschäftigung nutzen können),
- die Vorratshaltung von Beschäftigungsmaterialien erfolgt außerhalb der Stallluft,
- für die Tiere unbekanntes Beschäftigungsmaterial wird für den Notfall (z. B. einen Schwanzbeißausbruch) vorgehalten.

##### Zu 2.2 Stallklima:

- Vermeidung direkter Sonneneinstrahlung z. B. durch Bepflanzungen, Dachüberstände, Anbringung von Blenden, Jalousien oder strukturierte Glasfenster,
- regelmäßige und systematische Überprüfung der Einstellungen der Klimasteuerung (unter Beachtung der Jahreszeitenwechsel) z. B. über Berater- und/oder Wartungsverträge,
- Optimierung der Dimensionierung der Lüftungseinrichtung bzw. einzelner Bauteile,
- Schaffung von verschiedenen Klimazonen entsprechend der Bedürfnisse der Tiere um Wahlmöglichkeiten zu schaffen (z. B. durch Abdeckungen, Bodengestaltung, Heizelemente im Liegebereich, Außenklimabereiche),
- Installation von geeigneten Kühlungseinrichtungen (z. B. Hochdruckvernebelung, Mikrodusche, Kühlpads, Wärmetauscher),
- Optimierung des Güllemanagements hinsichtlich der Minimierung der Schadgasentwicklung im Tierbereich (z. B. Füllstand der Güllekanäle möglichst gering halten, Aufrühren der Gülle in belegten Abteilen möglichst vermeiden, emissionsmindernde Maßnahmen).

##### Zu 2.3 Gesundheit und Fitness:

- Fortbildung für das tierbetreuende Personal insbesondere zu den Themen „Kupierverzicht“ und „Tierbeobachtung“,
- eine betriebsspezifische Handlungsanweisung (ggf. unter Nutzung von bestehenden Leitfäden) für den Umgang mit kranken und verletzten Schweinen liegt vor (Behandlung, Separierung, Unterbringung, Euthanasie und Transportfähigkeit),
- Ferkelbezug möglichst aus einem Herkunftsbetrieb mit einer festen Lieferbeziehung,
- regelmäßige Abstimmung zwischen Ferkelerzeuger- und Mastbetrieb z. B. in Bezug auf Impfkonzepete, Fütterungsstrategien und weitere Schritte in Richtung Kupierverzicht,
- mischen von Tiergruppen vermeiden, Wurfgeschwister möglichst zusammen belassen bzw. Aufzucht- und Mastgruppen aus möglichst wenig Würfen/Buchten zusammenstellen,

- vierwöchige Säugezeit, ein Frühabsetzen (21 Tage) einzelner Würfe vermeiden und auf den begründeten Einzelfall begrenzen,
- im Rahmen der regelmäßigen Endo- und Ektoparasiten-Bekämpfung insbesondere Räude-Sanierung und spezielle Desinfektion gegen Spulwürmer beachten,
- Ferkelwaschen beim Einstellen um Keimbelastung zu reduzieren,
- systematische vorbeugende Fliegenbekämpfung durchführen,
- regelmäßiges Monitoring des Keimspektrums und Evaluierung der Behandlungsmaßnahmen und des Behandlungserfolges (ggf. mit zusätzlicher Diagnostik),
- regelmäßige Abstimmung zwischen Tierhalterin, Tierhalter, Tierärztin, Tierarzt, Fachberaterin und Fachberater unter Berücksichtigung aller verfügbaren und relevanten Daten, Befunde und Informationen zum Tierbestand (Schlachtbefunde und weitere tierbezogene Indikatoren, Therapiehäufigkeit, Laborbefunde, Ergebnisse aus Stallklima-, Futtermittel-, Tränkewasser-Checks etc.).

##### Zu 2.4 Wettbewerb um Ressourcen:

- Schaffung zusätzlicher Fressplätze zur Reduzierung der Konkurrenzsituation am Trog,
- Schaffung eines Tier-Fressplatz-Verhältnisses von 1 : 1 mindestens zu Beginn der Ferkelaufzuchtphase (z. B. durch zusätzliche Tröge in der Bucht, die so lange vorzuhalten sind, bis sich die Tiere an die veränderte Futteraufnahme gewöhnt haben),
- Angebot von Raufutter entfernt von der eigentlichen Fütterung,
- Angebot offener Tränkeschalen; eine Verschmutzung der Tränken ist zu vermeiden, die richtige Positionierung in der Bucht ist entscheidend,
- Angebot zusätzlicher Tränkeplätze zu Beginn der Ferkelaufzuchtphase,
- räumliche Entzerrung von Tränkestellen bzw. Platzierung von Tränken im Aktivitätsbereich der Tiere, um ein Blockieren der Tränken durch liegende Tiere (besonders an heißen Tagen) zu vermeiden; das Platzieren feingliedriger Ketten oder Seile in Tränkenähe (um das Liegen vor den Tränken unattraktiv zu gestalten) oder das Schaffen von separaten Abkühlungsmöglichkeiten kann hilfreich sein,
- Abstimmung der Tränke- und Fütterungssysteme zwischen den einzelnen Haltungsabschnitten,
- Reduzierung der Besatzdichte unter Berücksichtigung der Gruppengröße und Jahreszeiten bzw. Schaffung von zusätzlichem Platz (z. B. über zweite Ebene in der Aufzucht).

##### Zu 2.5 Ernährung:

- für Selbstmischer: Untersuchung aller Einzelkomponenten auf die wichtigsten Inhaltsstoffe,
- zusätzliche Reinigung der Rohkomponenten,
- Untersuchung der Komponenten auf eine erhöhte Mykotoxinbelastung; der Einsatz eines Toxinbinders in der Fütterung kann bei anzunehmender Mykotoxinbelastung hilfreich sein,
- regelmäßige Analyse von Futterproben und Besprechung der Ergebnisse mit Hoftierärztin/Beraterin, Hoftierarzt/Berater,
- Optimierung der Rohfaserversorgung unter Berücksichtigung der Rohfaserkomponente und der Darreichungsform,
- Optimierung der Aminosäurenversorgung (insbesondere auch der nachrangigen Aminosäuren) besonders mit Augenmerk auf die nährstoffreduzierte Fütterung,
- Optimierung des Vermahlungsgrads (z. B. Umstellung auf mehlförmiges Futter),
- Einsatz hoher Anteile an Gerste und idealerweise auch Anteile von Hafer in der Ration,
- regelmäßige Analyse der Wasserqualität (chemisch, physikalisch, mikrobiologisch) und Besprechung der Ergebnisse mit einer Beraterin/einem Berater bzw. der Hoftierärztin/dem Hoftierarzt,
- regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Tränkeanlage in leeren Ställen, um ggf. vorhandenen Biofilm in den Leitungen zu entfernen und eine Neubildung möglichst zu verhindern,

- Reduzierung des Keimgehalts im Tränkewasser z. B. durch den kontinuierlichen Zusatz entsprechender Substanzen (z. B. Chlordioxid, organische Säuren),
- Intensivreinigung der Fütterungstechnik (z. B. Anmischbehälter) und Futtersilos in regelmäßigen Abständen.

Zu 2.6 Struktur und Sauberkeit der Bucht:

- Anordnung von Funktionsbereichen in der Form, dass der Liegebereich nicht durchquert werden muss, um den Aktivitäts-, Kot- oder Fressbereich zu erreichen,
- eine Strukturierung der Bucht kann z. B. über verschiedene Klimazonen, Mikroduschen, Trennwände oder über eine andere Bodengestaltung erreicht werden,
- eine mittige Anordnung von Tränken und Trögen kann helfen eine Bucht zu strukturieren und die Sauberkeit zu erhöhen,

- die Attraktivität des Liegebereichs kann z. B. über eine Abdeckung, eine zusätzliche Wärmequelle oder eine Trennwand erhöht werden,
- die Attraktivität des Kotbereichs kann z. B. durch eine offene Trennwand (z. B. Gittertrennwand) zur Nachbarbucht oder einer entsprechenden Bodengestaltung (z. B. Metallböden oder Anfeuchten des Bodens) erhöht werden.

Weitere Tipps & Hinweise:

Für Landwirtinnen, Landwirte, Beraterinnen, Berater, Tierärztinnen und Tierärzte zur Verminderung des Schwanzbeißrisikos in Schweine haltenden Betrieben sind in dem Online-Leitfaden [www.Ringelschwanz.info](http://www.Ringelschwanz.info) dargestellt. Dabei handelt es sich um eine kompakte Zusammenstellung bisheriger Erkenntnisse und Praxiserfahrungen zur Vermeidung von Schwanzbeißen aus verschiedenen Regionen in Deutschland und somit auch um einen Wegweiser in Richtung Kupierverzicht.

## Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### **Zweckänderung der „Andreas Grummes Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 13. 6. 2019**  
– 2.11741/40-279 –

**Bezug:** Bek. d. MI v. 13. 12. 2011 (Nds. MBl. S. 924)

Mit Schreiben vom 13. 6. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung der Stiftungszwecke genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung mildtätiger Zwecke, von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur sowie von Erziehung. Der Zweck wird nach Maßgabe der Stiftungssatzung insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an die Gemeinschaft für Heilpädagogik e. V., die Deutsche Stiftung Musikleben, die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen – Körperschaft des öffentlichen Rechts – sowie andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht.

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 978

### **Aufhebung der „AMJ-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 17. 6. 2019**  
– 2.11741/40-226 –

Mit Schreiben vom 17. 6. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstandes vom 16. 3. 2019 die Aufhebung der „AMJ-Stiftung“ mit Sitz in Wolfenbüttel gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 978

### **Aufhebung der „Otto Bock Stiftung“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 18. 6. 2019**  
– 2.11741/40-89 –

Mit Schreiben vom 17. 6. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungskuratoriums vom 24. 6. 2015 und dem Schreiben der Stiftung vom 3. 6. 2019 die Aufhebung der „Otto Bock Stiftung“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 978

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### **Anerkennung der „Marga Schütze-Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 4. 2019**  
– 2.02-11741-16 (090) –

Mit Schreiben vom 29. 4. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Testaments vom 31. 3. 2000 sowie der Satzung vom 25. 2. 2019 die „Marga Schütze-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung von Kunst und Kultur im Stadtgebiet Osnabrück.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Marga Schütze-Stiftung  
c/o Deutsche Bank AG  
Testamentsvollstreckung und Stiftungsverwaltung  
20079 Hamburg.

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 978

## Landeswahlleiterin

### **Endgültiges Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 12. 6. 2019**  
– LWL 11432/1.2.9 –

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 5. 2018 (BGBl. I S. 570), wird das endgültige Ergebnis der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Land Niedersachsen bekannt gemacht:

Zahl der Wahlberechtigten:	6 119 552	Wahlbeteiligung	61,5 %
Zahl der Wählerinnen/Wähler:	3 766 076		

Zahl der ungültigen Stimmen:	24 531	0,7 %
Zahl der gültigen Stimmen:	3 741 545	

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

	Stimmen	%
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	1 119 352	29,9
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	781 873	20,9
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	846 522	22,6
Alternative für Deutschland (AfD)	297 385	7,9
DIE LINKE (DIE LINKE)	141 841	3,8
Freie Demokratische Partei (FDP)	186 280	5,0
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	24 197	0,6
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	54 508	1,5
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	6 602	0,2
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	89 232	2,4
Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	23 960	0,6
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	23 980	0,6
Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)	4 778	0,1
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	15 968	0,4
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	1 312	0,0
Bayernpartei (BP)	2 899	0,1
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	923	0,0
Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP)	489	0,0
Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL (TIERSCHUTZ hier!)	10 317	0,3
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	5 719	0,2
Bündnis C - Christen für Deutschland (Bündnis C)	5 641	0,2
Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)	5 054	0,1
Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	3 475	0,1

	Stimmen	%
Demokratie DIREKT! (DIE DIREKTE!)	2 140	0,1
Demokratie in Europa - DiEM25	9 808	0,3
DER DRITTE WEG (III. Weg)	628	0,0
Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen)	6 628	0,2
DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)	2 027	0,1
Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	2 400	0,1
Europäische Partei LIEBE (LIEBE)	2 963	0,1
Feministische Partei DIE FRAUEN (DIE FRAUEN)	4 399	0,1
Graue Panther (Graue Panther)	6 725	0,2
LKR - Bernd Lucke und die Liberal-Konservativen Reformer	5 343	0,1
Menschliche Welt - für das Wohl und Glücklichein aller (MENSCHLICHE WELT)	2 594	0,1
Neue Liberale – Die Sozialliberalen (NL)	1 516	0,0
Ökologische Linke (ÖkoLinX)	3 518	0,1
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	6 372	0,2
PARTEI FÜR DIE TIERE DEUTSCHLAND (PARTEI FÜR DIE TIERE)	6 501	0,2
Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	5 270	0,1
Volt Deutschland (Volt)	20 406	0,5

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 978

### Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 18. 6. 2019**

– LWL 11412/3.7 –

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 979

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Neubau einer Garage auf dem Betriebsgelände  
der Autobahnmeisterei Lauenau**

**Bek. d. NLStBV v. 11. 6. 2019  
— P214-31027-24/A2 —**

Mit Schreiben vom 19. 5. 2019, eingegangen am 23. 5. 2019, hat die NLStBV — Geschäftsbereich Hannover — bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — die Prüfung der UVP-Pflicht und des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau einer Garage auf dem Betriebsgelände der Autobahnmeisterei Lauenau beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Nummer 14.6 der Anlage 1 und § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) entsprechend durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Verkehrsvorhaben > Neubau Garage AM Lauenau“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 980

**Planfeststellung für den Bau des Teilabschnittes A  
der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung  
Wahle—Mecklar zwischen den Umspannwerken  
Wahle und Lamspringe**

**Bek. d. NLStBV v. 12. 6. 2019  
— P213-05020-10 WM A —**

Mit Planfeststellungsbeschluss der NLStBV vom 31. 5. 2019, Aktenzeichen P213-05020-10 WM A, ist der Plan für den Bau des Teilabschnittes A der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle—Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe gemäß § 43 EnWG i. V. m. den §§ 1 f. EnLAG, den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG festgestellt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 980

**Anlage**

**I. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet aus-  
zugsweise im Wesentlichen:**

**1.1.1 Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

**1.1.2 Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst 18 Bände mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

**1.1.3 Nebenbestimmungen**

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen wie folgt verbunden:

- 1.1.3.1 Ausführungsplanung,
- 1.1.3.2 Anlagensicherheit,
- 1.1.3.3 Forstwirtschaft,
- 1.1.3.4 Immissionsschutz,
- 1.1.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege,
- 1.1.3.6 Altlasten/Bodenschutz,
- 1.1.3.7 Landwirtschaft,
- 1.1.3.8 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen,
- 1.1.3.9 Belange der Leitungsträger und Kreuzungsbetroffenen,
- 1.1.3.10 sonstige Auflagen zum Bau,
- 1.1.3.11 Vorbehalt zur Sicherung landschaftspflegerischer Maßnahmen,
- 1.1.3.12 Entscheidungsvorbehalt.

**1.2 Zusagen der Vorhabenträgerin**

**1.3 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen**

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Äußerungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

**II. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden, § 1 Abs. 3 EnLAG i. V. m. Nr. 6 der Anlage zum EnLAG (Bedarfsplan) i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 43 b EnWG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage muss schriftlich oder in elektronischer Form, für Letzteres nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung — ERVV) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll gem. § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43 e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen, § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1, 3 VwGO.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse gemäß § 67 Abs. 4

Satz 4 VwGO vertreten lassen. Weitere Ausnahmen gelten für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 VwGO genannten Personen und Organisationen.

### III. Auslegung in Auslegungsgemeinden

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Pläne (ungesiegelt) liegen für die Dauer von zwei Wochen und zwar in der Zeit **vom 4. 7. bis einschließlich 17. 7. 2019** während der Dienststunden von Montag bis Freitag in den Auslegungsgemeinden

Gemeinde Holle	Gemeinde Schladen- Werla	Stadt Bockenem
Gemeinde Ilsede	Gemeinde Vechelde	Stadt Goslar
Gemeinde Lamspringe	Gemeinde Wendeburg	Stadt Moringen
Gemeinde Lengede	Samtgemeinde Baddeckenstedt	Stadt Northeim
Gemeinde Söhlde		Stadt Salzgitter

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die genauen Zeiten und der konkrete Ort zur Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung der jeweiligen Auslegungsgemeinde zu entnehmen.

Darüber hinaus können der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan (ungesiegelt) im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Im Fall von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz/§ 20 Abs. 2 UVPG).

Eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und den festgestellten Plan ist während dieses Zeitraumes auch bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, nach vorheriger Terminabsprache möglich.

### IV. Hinweise

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in den folgenden Tageszeitungen ersetzt: Hildesheimer Allgemeine Zeitung, Peiner Allgemeine Zeitung, Peiner Nachrichten, Goslarsche Zeitung, Seesener Beobachter, Braunschweiger Zeitung, Northeimer Neueste Nachrichten, Salzgitter Zeitung und Alfelder Zeitung.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die sich geäußert haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

**Feststellung gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG;  
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
zur Verlegung der Bundesstraße 241  
von Bollensen bis Volpriehausen (VKE 1)**

**Bek. d. NLSStBV v. 14. 6. 2019  
— P227-31027-17/18-B 241 —**

Der regionale Geschäftsbereich Gandersheim der NLSStBV hat mit Schreiben vom 25. 10. 2018 für die Änderung von acht Durchlässen die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28. 10. 2009 zur Verlegung der Bundesstraße 241 von Bollensen bis Volpriehausen (VKE 1) beantragt.

Für die Verlegung der Bundesstraße 241 wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eine Umweltverträglichkeits-

prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. den §§ 3, 3 a, 3 b Abs. 1 sowie Nummer 14.4 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) — im Folgenden: UVPG a. F. —, zu den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen dieses Abschnitts durchgeführt.

Nach § 3 e Abs. 1 UVPG a. F. besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches — wie für die Verlegung der Bundesstraße 241 — bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

- in Anlage 1 UVPG a. F. für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
- eine Vorprüfung des Einzelfalles i. S. des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG a. F. ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Daher ist für die beantragte Änderung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. eine Vorprüfung des Einzelfalles i. S. des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG a. F. nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 2 UVPG a. F. durchgeführt worden.

Durch die beantragte Änderung der Durchlässe entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die über das jetzige, bereits planfestgestellte Maß hinausgehen.

Für die Planänderung besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 e Abs. 1 UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Änderung Planfeststellung B 241 Verlegung Bollensen—Volpriehausen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 981

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;  
Änderung der 110-kV-Freileitung  
Varel—Conneforde (LH-14-012)  
(Neubau des Mastes Nr. 1 A)**

**Bek. d. NLSStBV v. 14. 6. 2019  
— P250-05020-75 —**

Die Avacon Netz GmbH hat bei der NLSStBV — Stabsstelle Planfeststellung — nach § 43 f EnWG das Anzeigeverfahren für ihr Vorhaben „Änderung der 110-kV-Freileitung Varel—Conneforde (LH-14-012) aufgrund des Umbaus des Umspannwerks Varel“ beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Nummer 19.1.3 der Anlage 1 und § 9 Abs. 4 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 7 UVPG durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung anhand der Merkmale des Projekts und seiner möglichen erheblichen Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Umwelt hat ergeben, dass bei der Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind bzw. nicht verbleiben werden.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Änderung der 110-kV-Freileitung Varel—Conneforde, Neubau des Mastes Nr. 1 A“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 981

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Rethen/Galgenbergweg  
auf der Stadtbahnstrecke B-Süd in Laatzten**

**Bek. d. NLSStBV v. 17. 6. 2019  
— P248-30161-59 —**

Die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra), Lister Straße 17, 30163 Hannover, beabsichtigt den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Rethen/Galgenbergweg auf der Stadtbahnstrecke B-Süd in der Stadt Laatzten.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Verkehrsvorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Ausbau der Stadtbahn-Haltestelle Rethen/Galgenbergweg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 982

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
des Wiedenhausener Baches  
im Landkreis Heidekreis**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 6. 2019  
— 62023-03-48-93-20 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Heidekreis, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Wiedenhausener Baches überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es

gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hodenhagen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Heidekreis,  
Harburger Straße 2,  
29614 Soltau,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 982

**Die Anlage ist auf den Seiten 988/989  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Else  
im Landkreis Osnabrück**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 6. 2019  
— 62023-127-2019 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Else überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Melle und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 4) werden beim

Landkreis Osnabrück,  
Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Cloppenburg,  
Drüdingstraße 25,  
49661 Cloppenburg,  
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,  
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 982

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 990—993 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

## Niedersächsische Landesschulbehörde

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe  
Prüfungstermine 2019/2020**

**Bek. d. NLSchB v. 13. 6. 2019  
— 4-52302-5.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)  
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

### **Zwischenprüfung Dezember 2019**

Die Zwischenprüfung für Auszubildende und für Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2018 begonnen haben, findet in zwei Gruppen in Hannover statt:

Prüfungsteil I	—	schriftliche Prüfung für alle Gruppen	am 4. 12. 2019
Prüfungsteil II	—	praktische Prüfung	
		Gruppe a	5. 12. 2019,
		Gruppe b	6. 12. 2019.

### **Abschlussprüfung Winter 2019/2020**

Prüfungsteil I	—	schriftliche Prüfung	am 2. 12. und 3. 12. 2019
Prüfungsteil II	—	praktische und mündliche Prüfung	am 7. 1. und 8. 1. 2020
			(ggf. auch 9. 1. und 10. 1. 2020).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe können auch Wiederholerinnen und Wiederholer, Nachholerinnen und Nachholer sowie Verkürzerinnen und Verkürzer teilnehmen.

### **Abschlussprüfung Sommer 2020**

Prüfungsteil I	—	schriftliche Prüfung	am 5. 5. 2020 und 6. 5. 2020
Prüfungsteil II	—	praktische und mündliche Prüfung	findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Hannover:

Gruppe a	15. 6. und 16. 6. 2020,
Gruppe b	17. 6. und 18. 6. 2020,
Gruppe c (ggf.)	22. 6. und 23. 6. 2020,

Rotenburg (Wümme):

Gruppe a	23. 6. und 24. 6. 2020,
Gruppe b	25. 6. und 26. 6. 2020,
Gruppe c	29. 6. und 30. 6. 2020,
Gruppe d (ggf.)	1. 7. und 2. 7. 2020.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

### **Prüfungsorte**

Die Zwischenprüfung Dezember 2019 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2019/2020 (Prüfungsteile I und II) werden in Hannover sowie ggf. in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt.

Die Abschlussprüfung Sommer 2020 wird in Hannover (Prüfungsteile I und II) sowie in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2020.

### **Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung**

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Auszubildende sowie Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils spätestens drei Monate vor einer Prüfung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular an, Stichtage sind der 31. Januar und der 1. September eines Jahres.

Das Formular für die Anmeldung ist auf der Internetseite der NLSchB

(<https://www.landessschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landessschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlaeuternde-informationen>) eingestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldefrist für die Zwischenprüfung Winter 2019 und die Abschlussprüfung Winter 2019/20 endet am 1. 9. 2019.

Die Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2020 endet am 31. 1. 2020.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 1. 9. 2019 (Zwischenprüfung Winter 2019 und Abschlussprüfung Winter 2019/2020).**

**Anmeldeschluss ist der 31. 1. 2020 (Abschlussprüfung Sommer 2020).**

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 983

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten  
Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin  
für Bäderbetriebe 2020**

**Bek. d. NLSchB v. 13. 6. 2019  
— 4-52302-5.7 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)  
— VORIS 22420 00 00 042 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

**Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —**  
28. 1. und 29. 1. 2020

Prüfungsfächer:  
— Gesundheitslehre  
— Grundlagen für kostenbewusstes Handeln  
— Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln  
— Schwimm- und Rettungslehre;

19. 2. und 20. 2. 2020

Prüfungsfächer:  
— Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen  
— Bädertechnik  
— Bäderbetrieb  
— Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.  
Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

**Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —**  
findet in zwei Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a 14. 4. bis 17. 4. 2020

Gruppe b 14. 4. bis 17. 4. 2020.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen, welches auf der Internetseite der NLSchB eingestellt ist (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlaeuternde-informationen>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Bei der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist bis zum 15. 11. 2019 zu richten an die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
— Regionalabteilung Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 37 21  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2019.**

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 984

**Ausbildungsberuf**  
**Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;**  
**Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer**  
**Kenntnisse im Ausbildungsberuf**  
**zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe**  
**Prüfungstermine 2020**

**Bek. d. NLSchB v. 13. 6. 2019**  
**— 4-52302-6.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch  
 Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)  
 — VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die NLSchB — Regionalabteilung Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2020:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 25. 3. oder 26. 3. 2020 oder am 1. 4. 2020 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum oder zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der NLSchB — Regionalabteilung Hannover — vorgegebenen Formular bis zum 15. 11. 2019 zu erfolgen, welches auf der Internetseite der NLSchB eingestellt ist (<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/fachangestellte-fuer-baederbetriebe/antragsformular-und-erlaeuternde-informationen>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
 Niedersächsische Landesschulbehörde  
 — Regionalabteilung Hannover —

Dezernat 4  
 Zuständige Stelle  
 Postfach 37 21  
 30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2019.**

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 985

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(D & H Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 6. 2019**  
**— H 906075581/H 19-018 —**

Die Firma D & H Biogas GmbH & Co. KG, Dörpel 3, 49406 Eydelstedt, hat mit Schreiben vom 2. 2. 2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (hier: BHKW) am Standort in 49406 Eydelstedt, Dörpel 13, Gemarkung Dörpel, Flur 1, Flurstück 31/6, beantragt.

Gegenstand der beantragten Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb von drei BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,399 MW (Errichtung eines Satellitenstandortes).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Der o. g. Standort liegt innerhalb des Naturparks Dümmer. Durch das Vorhaben kommt es allerdings nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Andere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 985

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Entscheidung nach dem BImSchG;**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**(Peter Plambeck Umweltservice GmbH, Cuxhaven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 6. 2019**  
**— LG 17-126 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Peter Plambeck Umweltservice GmbH, Humphry-Davy-Straße 25—27, 27472 Cuxhaven, mit der Entscheidung vom 27. 3. 2019 eine Genehmigung gemäß den §§ 10 ff. BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Thermomechanischen Bohrgutaufbereitungsanlage (TBA) mit einer Durchsatzleistung von 85 t/d in 27472 Cuxhaven.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 8. 7. bis einschließlich 21. 7. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.133,  
 Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags  
 in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,  
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;

- Stadt Cuxhaven, Rathaus, Zimmer E 06, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven,  
montags und mittwochs  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und  
14.30 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 985

### Anlage

#### **Tenor**

Der Firma Peter Plambeck Umweltservice GmbH, Humphry-Davy-Str. 25—27, 27472 Cuxhaven, wird aufgrund ihres Antrages vom 15. 11. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 8. 1. 2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Thermomechanische Bohrgutaufbereitung mit einer Durchsatzkapazität von 85 t/d erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Aufgabebehälter mit Schüttelsieb,
- Homogenisierungsrührwerk,
- TBA-Prozessmühle,
- Gaszyklon,
- Öl-Wäscher,
- Öl-Kondensator,
- Abscheider,
- 3-Phasen-Separator,
- Tankwagenverladestelle,
- Containerverladestellen mit Wiederbefeuchtungsmühle.

Standort der Anlage ist:

Ort: 27472 Cuxhaven  
Straße: Humphry-Davy-Str. 25—27  
Gemarkung: Cuxhaven  
Flur: 4  
Flurstück: 35/74.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ mit Datum vom 18. 10. 2017, Version 1, im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sowie der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 3. 1. 2019, Projekt-Nr. 2018.012 der BGU — Büro für Geohydrologie und Umweltinformationssystem Dr. Brehm & Grünz GbR und das Brandschutzkonzept vom 13. 12. 2017, Konzept-Nr. 3148 der Bureau Veritas Construction Services GmbH sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO der Stadt Cuxhaven.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, eingelegt werden.

Ein gegen diesen Bescheid erhobener Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG (GEKA mbH, Munster)**

#### **Bek. d. GAA Lüneburg v. 19. 6. 2019 — 4.1 LG 19-007 —**

Die Firma GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 19. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der ersten Verbrennungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 29633 Munster, Humboldtstraße 110, Gemarkung Munster, Flur 6.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind eine zusätzliche Beschickungsvorrichtung der ersten Verbrennungsanlage durch das Aufstellen und den Betrieb einer Gaseindüsung zur Eindüsung der gasförmigen Abfälle Chlor und Arsin (AVV-Nr. 16 05 04\*) mit der Menge von bis zu maximal 8 m<sup>3</sup> pro Tag sowie die Lagerung von Gasflaschen mit den gasförmigen Abfällen Chlor und Arsin (AVV-Nr. 16 05 04\*) mit einer Menge von bis zu 20 t auf der bereits genehmigten und betriebenen Lagerfläche AN N 4, und zwar in der südöstlichen Ecke der Lagerfläche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. Nummer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderungen weder zusätzliche erhebliche nachteilige noch andere erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen können. Diese Einschätzung beruht auf folgenden wesentlichen Gründen:

Die Gesamtkapazität der ersten Verbrennungsanlage und der Lagerflächen bleibt unverändert. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. In Anlage 3 UVPG genannte Schutzgebiete sind nicht betroffen. Hinsichtlich möglicher gasförmiger Emissionen in die Luft, die ggf. zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen könnten, ist gemäß § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin durch die Rauchgaswäsche und die interne Emissionskontrolle Vorkehrungen trifft, durch die erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 986

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Vieh- & Fleischhandel A. Rolfes GmbH, Detern)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 6. 2019  
— OL 18-016-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Vieh- & Fleischhandel A. Rolfes GmbH, Norderstraße 52, 26847 Detern, mit der Entscheidung vom 10. 5. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Tieren gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von derzeit 39,5 t je Woche auf 90 t je Tag, zukünftig ausschließlich Rinderschlachtung,
- Erweiterung der Anlagentechnik, insbesondere eine neue Ammoniakkälteanlage mit einer Füllmenge an Ammoniak von 2,8 t,
- Erweiterung der Betriebsgebäude,
- Erweiterung der Verkehrs- und Abstellflächen,
- Erweiterung der zugehörigen infrastrukturellen Nebeneinrichtungen,
- Kapazitätserweiterung der vorhandenen Räucheranlage von derzeit 450 kg je Woche auf 5 000 kg je Woche.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 27. 6. bis einschließlich 10. 7. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 86, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Samtgemeinde Jümme, Rathaus, Rathausring 8—12, 26849 Filsum, Zimmer 30, während der Dienststunden,

montags, dienstags und mittwochs  
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 17.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter  
Tel. 04957 9180-30.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334

S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt ist nicht vorhanden.

— Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 987

**Anlage****Tenor**

1. Der Firma Vieh- & Fleischhandel A. Rolfes GmbH, Norderstr. 52, 26847 Detern, wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 1. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 29. 1. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Kapazitätserhöhung von derzeit 39,5 t/w auf 90 t/d, zukünftig ausschließlich Rinderschlachtung,
- Erweiterung der Anlagentechnik, insbesondere eine neue Ammoniakkälteanlage mit einer Füllmenge an Ammoniak von 2,8 t,
- Erweiterung der Betriebsgebäude,
- Erweiterung der Verkehrs- und Abstellflächen,
- Erweiterung der zugehörigen infrastrukturellen Nebeneinrichtungen,
- Kapazitätserweiterung der vorhandenen Räucheranlage von derzeit 450 kg/w auf 5 000 kg/w.

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile, insbesondere auch der Abwasserbehandlungsanlage, darf die Schlachtleistung nur auf max. 70 Rinder pro Tag erhöht werden.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26847 Detern  
Straße: Norderstr. 52  
Gemarkung: Detern  
Flur: 2  
Flurstücke: 5/11, 5/13, 6/4, 4/4, 6/6.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung gemäß § 70 NBauO.
- Die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Überschreitung der GRZ-Festsetzung um 0,065.
- Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes für den Abfüllplatz.
- Die denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).
- Die Indirekteinleitungserlaubnis nach § 58 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585) für die Einleitung der mineralöhlhaltigen Abwässer aus der Fahrzeugaußenreinigung.

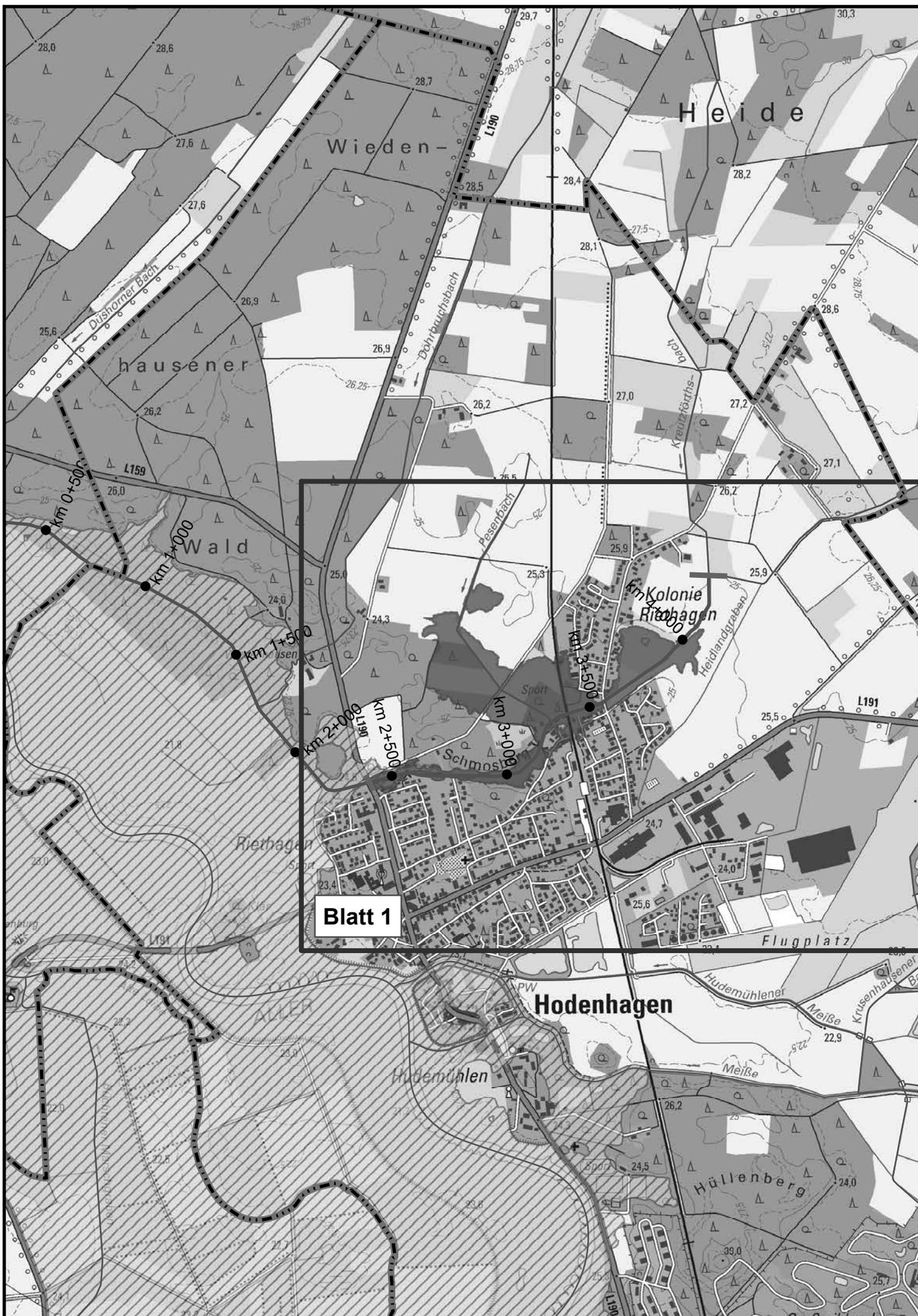
Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**4. Kostenentscheidung**

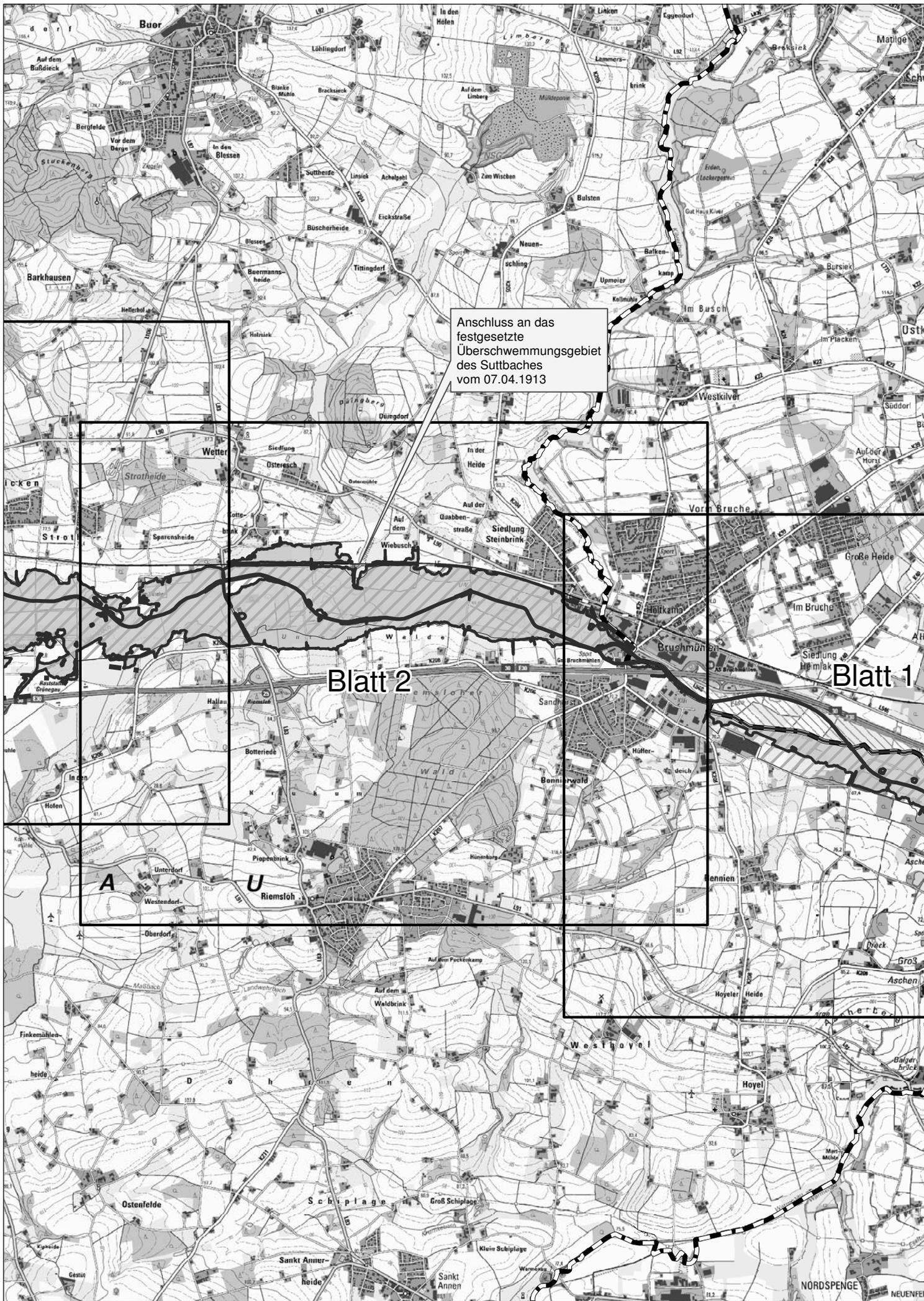
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegt werden.







Anschluss an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Suttbaches vom 07.04.1913

Blatt 2

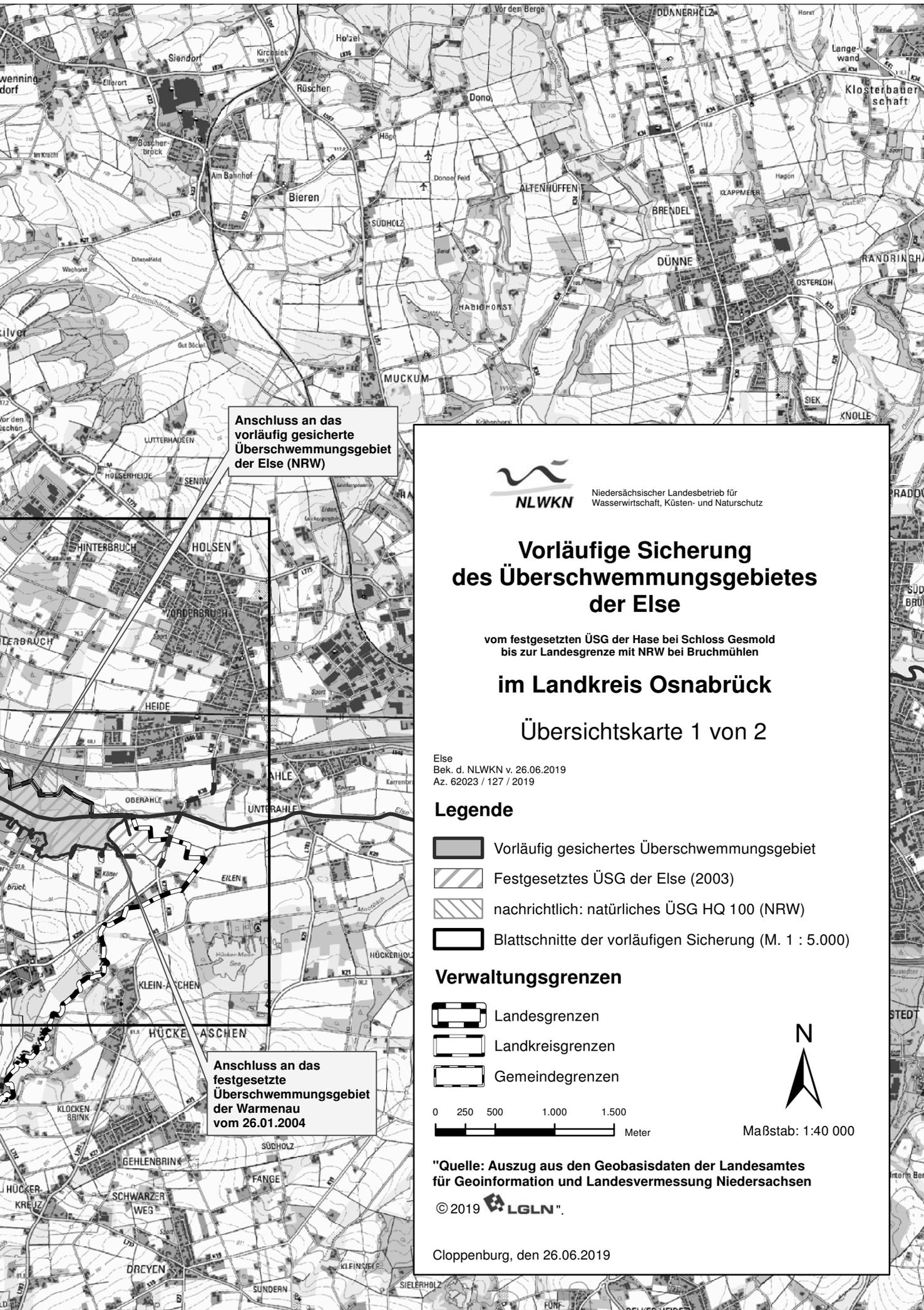
Blatt 1

A

U

NORDSPENGE

NEUENFELDE



**Anschluss an das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Else (NRW)**

**Anschluss an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Warmenau vom 26.01.2004**



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Else

vom festgesetzten ÜSG der Hase bei Schloss Gesmold bis zur Landesgrenze mit NRW bei Bruchmühlen

### im Landkreis Osnabrück

### Übersichtskarte 1 von 2

Else  
Bek. d. NLWKN v. 26.06.2019  
Az. 62023 / 127 / 2019

#### Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Festgesetztes ÜSG der Else (2003)
- nachrichtlich: natürliches ÜSG HQ 100 (NRW)
- Blattsschnitte der vorläufigen Sicherung (M. 1 : 5.000)

#### Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenzen
- Landkreisgrenzen
- Gemeindegrenzen



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

© 2019 LGLN.

Cloppenburg, den 26.06.2019